

Bericht über die Arbeit des Petitionsausschusses nach § 14 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft**I. Bericht**

Nach § 14 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen durch die Bürgerschaft legt der jeweilige Petitionsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) oder der Stadtbürgerschaft einen Jahresbericht vor. Der vorliegende Bericht differenziert nur im Hinblick auf die statistischen Daten. Die Petitionsausschüsse haben wegen der inneren Zusammenhänge ihrer Arbeit einen einheitlichen Bericht beschlossen.

Der vorliegende Bericht umfasst den Zeitraum vom 7. Juni 2011 bis zum 30. April 2014.

1. Allgemeines

Das Grundgesetz (GG) garantiert in Artikel 17 Jedermann das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretungen zu wenden. Bewusst hat der Verfassungsgeber dieses Grundrecht jedem eingeräumt, der sich durch eine Verwaltungsentscheidung benachteiligt fühlt oder Bitten und Vorschläge zur Gesetzgebung vorbringen will. Es steht Minderjährigen, Ausländern, unter Betreuung stehenden Personen oder Strafgefangenen genauso zu wie etwa Verbänden, Bürgerinitiativen, Vereinen und Unternehmen. Überdies ist das Petitionsrecht zwar ein persönliches Recht, kann aber auch für andere mit deren Einverständnis und auch in Angelegenheiten, die nicht individueller Natur sind, sondern das Allgemeinwohl berühren, wahrgenommen werden.

Der Petitionsausschuss versteht sich als Anwalt der Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts in Bremen. Eingaben aus der Bevölkerung schaffen eine lebendige und direkte Verbindung zwischen Volk und Parlament. Durch sie erfahren die Abgeordneten nicht nur die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger, sondern auch, welche ihrer gesetzlichen Regelungen und Entscheidungen sich im konkreten Fall möglicherweise nicht bewähren.

2. Bürgerkontakte, öffentliche Präsenz und Zusammenarbeit

Wie in den vergangenen Jahren hat der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum in den einzelnen Ortsamtsbereichen der Stadtgemeinde Bremen Bürgersprechstunden durchgeführt. Hier haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Anliegen unmittelbar mit den Abgeordneten zu erörtern, Hilfsmöglichkeiten werden aufgezeigt, Petitionen teilweise direkt vor Ort verfasst. Die Resonanz ist in der Regel positiv, die Bürgersprechstunden sind – wenn die Presse vor Ort die Termine bekannt gemacht hat – gut besucht.

Ergänzend dazu haben die Berichterstatterinnen und Berichterstatter zusammen mit der Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden in laufenden Petitionsverfahren Gespräche mit den Petenten geführt. Ziel ist es, den Sachverhalt aufzuklären und Hintergründe zu erhellen. Auch wird Petenten das Wort gegönnt, denen der Petitionsausschuss nicht helfen kann.

In solchen Gesprächen wird versucht, den Petenten für sie nachvollziehbar darzulegen, warum der Petitionsausschuss das Anliegen im Einzelfall nicht unterstützen kann. Diese Gespräche sind wichtig, weil sie den Petenten das Gefühl geben, dass man ihre Anliegen ernst nimmt.

Daneben hat der Petitionsausschuss zahlreiche Anhörungen der Verwaltung und Ortsbesichtigungen durchgeführt. Bei Letzteren ist neben dem persönlichen Eindruck von den Verhältnissen vor Ort immer besonders wichtig, die Beteiligten zusammenzuführen, zwischen ihnen zu vermitteln und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Zunehmende Bedeutung erlangen die öffentlichen Beratungen in öffentlichen Petitionen. Hier haben Petenten und Verwaltung die Möglichkeit, ihre jeweiligen Positionen mündlich näher zu erläutern und miteinander ins Gespräch zu kommen. Auch für die öffentliche Wahrnehmung des Petitionsausschusses sind diese öffentlichen Sitzungen sehr wichtig.

In der Zeit vom 10. bis 11. April 2013 reisten Mitglieder der Petitionsausschüsse nach München, um sich dort mit Vertreterinnen und Vertretern des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags über das bayerische Petitionsrecht zu informieren. Die Behandlung von Petitionen in Bayern unterscheidet sich von der Handhabung in Bremen. Ein wesentlicher Unterschied ist die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Petitionen. Nach Artikel 5 des Gesetzes über die Behandlung von Eingaben und Beschwerden durch den Bayerischen Landtag befasst sich der Ausschuss des Landtags mit einer Petition, in dessen Sachgebiet die Petition erkennbar fällt. In den übrigen Fällen entscheidet der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden. Bei Zweifelsfällen über die Zuordnung einer Petition, die jedoch nur sehr selten vorkommen, entscheidet der Ältestenrat. Grundsätzlich werden Petitionen in Bayern in öffentlicher Sitzung beraten. Allen Petenten wird die Möglichkeit eingeräumt, an den Sitzungen des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden teilzunehmen und ihr Anliegen zu erläutern. Auch die betroffenen Ressorts sind in den Sitzungen vertreten. Ortsbesichtigungen des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden werden öffentlich abgehalten. Zur Bearbeitung der Petitionen hat der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden das Berichterstatterwesen eingeführt. Je Petition werden zwei Berichterstatterinnen beziehungsweise Berichterstatter eingesetzt, die einer Regierungsfraktion und einer Oppositionsfraktion angehören. Im Gegensatz zur Regelung in Bezug auf Petitionen aus der Stadt Bremerhaven kann der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags auch Petitionen behandeln, die das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht betreffen. Da die Staatsregierung in Bezug auf kommunale Selbstverwaltungsaufgaben lediglich eine Rechtsaufsicht ausüben darf, sind die Rechte des Petitionsausschusses insoweit jedoch eingeschränkt.

Vom 23. bis 25. September 2013 fand in Erfurt eine Konferenz der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder statt, an der die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Petitionsausschüsse der Bremischen Bürgerschaft teilgenommen haben. Neben Einzelfragen der Petitionsbearbeitung wurden die Zusammenarbeit der Petitionseinrichtungen in Deutschland und Europa sowie neue Technologien in der Petitionsbearbeitung thematisiert

3. Evaluation des Petitionsrechts

Der Petitionsausschuss hat einen Unterausschuss, dem Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen angehören, mit der Überprüfung des Petitionsrechts beauftragt. Der Unterausschuss hat sich unter anderem mit folgenden Fragestellungen befasst:

- Plenareretzende Entscheidungen des Petitionsausschusses,
- Modifikation des Berichterstatterwesens,
- Öffentlichkeit der Sitzungen,
- Petitionen aus Bremerhaven,

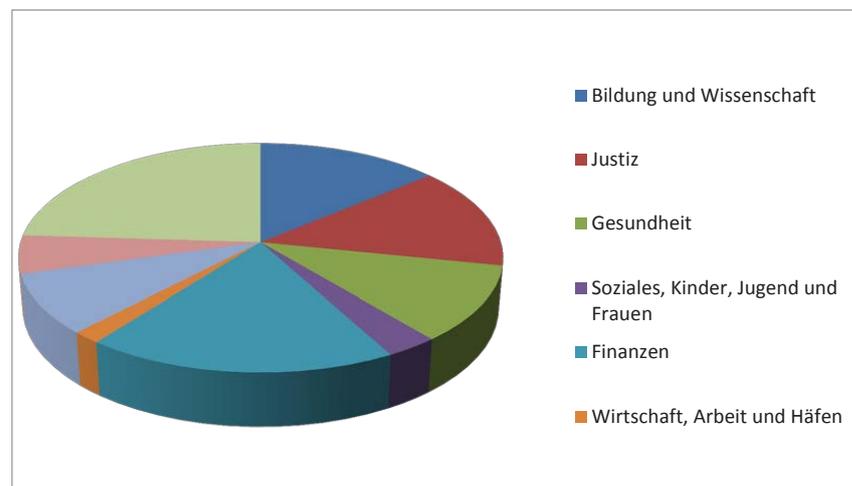
- Verfahren bei Bürgereingaben/Petitionen auf Handeln oder Unterlassen des Parlaments,
- Jahresberichte des Senats zu Petitionen an den Senat, die senatorischen Behörden und Unternehmen, die staatlicher Aufsicht unterliegen,
- Quorum für die Aussprache bei Petitionen,
- Vernehmung und Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen,
- Umsetzung des Petitionsgesetzes.

Eine abschließende Bewertung der Beratungsergebnisse durch den Petitionsausschuss steht noch aus.

4. Statistische Daten

Im Berichtszeitraum vom 8. Juni 2011 bis zum 30. April 2014 sind 354 Eingaben an den Petitionsausschuss des Landtags gerichtet worden.

Eingang Land nach Ressorts



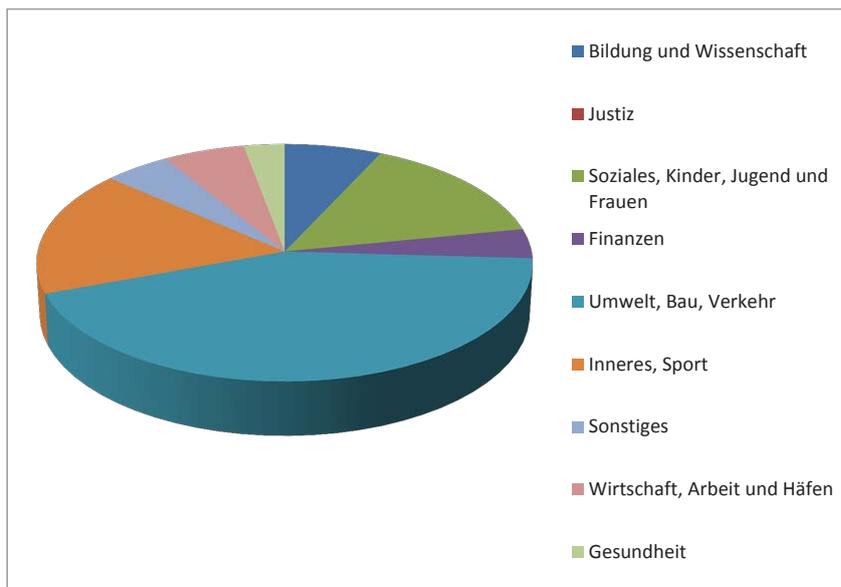
In Zahlen:

Bildung und Wissenschaft	49
Justiz	51
Gesundheit	38
Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	11
Finanzen	65
Wirtschaft, Arbeit und Häfen	6
Umwelt, Bau, Verkehr	30
Inneres, Sport	19
Sonstiges	85

Das vorangestellte Zahlenmaterial zeigt, dass die Eingänge in etwa gleichmäßig auf die Ressorts verteilt sind. Mit 85 Petitionen sind für den Bereich Sonstiges verhältnismäßig viele Petitionen zu verzeichnen. In diesen Bereich fallen die Petitionen zum Thema Rundfunkbeiträge. Dieses Themengebiet ist nicht in einem Fachressort, sondern in der Senatskanzlei angesiedelt.

An den Petitionsausschuss der Stadtbürgerschaft wurden im Berichtszeitraum insgesamt 274 Petitionen gerichtet. Der Großteil der Beschwerden betrifft den Bereich Umwelt, Bau und Verkehr.

Eingang nach Ressorts Stadt



In Zahlen:

Bildung und Wissenschaft	19
Justiz	0
Soziales, Kinder, Jugend und Frauen	41
Finanzen	11
Umwelt, Bau, Verkehr	119
Inneres, Sport	47
Sonstiges	13
Wirtschaft, Arbeit und Häfen	16
Gesundheit	8

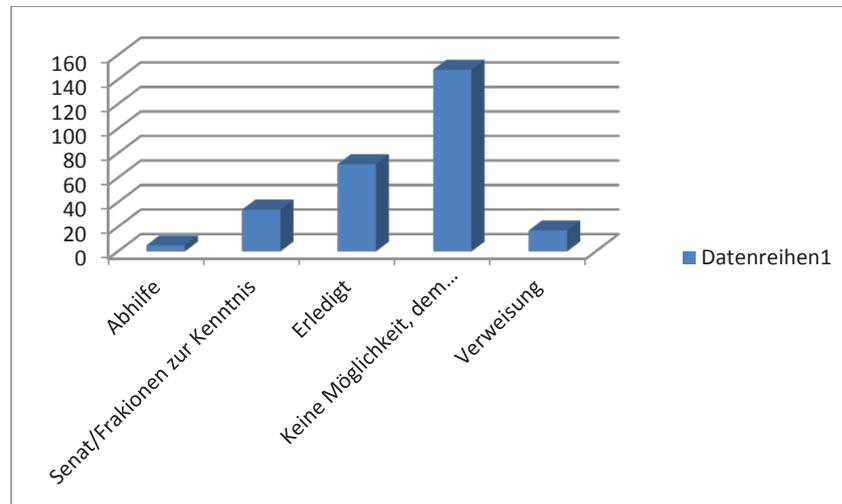
Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Zahl der Petitionseingänge mit insgesamt 628 Petitionen (ohne Massenpetitionen) in knapp drei Jahren in etwa konstant geblieben ist. In der gesamten 17. Wahlperiode sind 772 Petitionen (bereinigt um Massenpetitionen) eingegangen.

Ein Großteil der Petentinnen und Petenten macht mittlerweile von der Möglichkeit Gebrauch, Petitionen online über das auf der Internetseite der Bremischen Bürgerschaft zu findende Formular einzureichen. Auch wird zunehmend eine Veröffentlichung der Anliegen gewünscht. Im Berichtszeitraum haben 156 Petentinnen und Petenten den Wunsch geäußert, dass ihr Anliegen veröffentlicht werde. In 83 Petitionen wurde die Veröffentlichung abgelehnt. Teilweise handelte es sich um Einzelfallbeschwerden oder um Themen, zu denen andere Petitionen vorliegen, die sich bereits in der parlamentarischen Prüfung befinden. Teilweise war eine Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft für die Anliegen nicht gegeben. Die Gründe, weshalb die Veröffentlichung abgelehnt werden darf, sind im Petitionsgesetz festgeschrieben. Die Entscheidung darüber hat der Petitionsausschuss auf die Sprecherinnen und Sprecher des Ausschusses delegiert.

In seinen 27 Sitzungen bis zum 19. März 2014 hat der Petitionsausschuss des Landtags 275 Petitionen erledigt (ohne Berücksichtigung der Massenpetition). Der Petitionsausschuss der Stadtbürgerschaft hat insgesamt 245 Petitionen abgeschlossen. Dabei handelt es sich nicht nur um Eingaben aus der laufenden Legislaturperiode, sondern – weil für Petitionen der Grundsatz der Diskontinuität nicht gilt – auch um Eingaben aus früheren Zeiträumen. Die Art der Erledigung ergibt sich aus den nachstehenden Diagrammen. Auffällig ist daran, dass relativ wenige Petitionen dem Senat zur Kenntnis oder mit der Bitte um Abhilfe zugeleitet wurden. Der Grund ist, dass der

Senat in der Regel begründeten Petitionen von sich aus stattgibt. Auch gelingt es häufiger auf Drängen des Ausschusses, Lösungen im Interesse der Petenten umzusetzen, ohne zuvor einen förmlichen Beschluss zu fassen. Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch, dass ein Großteil der Petitionen für erledigt erklärt werden konnten, was in den meisten Fällen bedeutet, dass eine (Teil-)Regelung im Sinne der Petenten gefunden wurde.

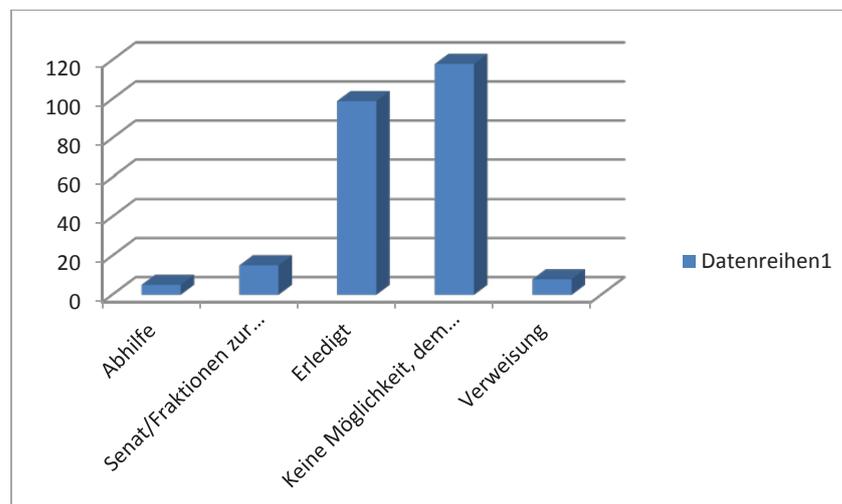
Erledigung Land (Stand: 30. April 2014)



In Zahlen:

Abhilfe	5
Senat/Fraktionen zur Kenntnis	34
Erledigt	71
Keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen	148
Verweisung	17

Erledigungen Stadt (Stand: 30. April 2014)



In Zahlen:

Abhilfe	5
Senat/Fraktionen zur Kenntnisnahme	15
Erledigt	99
Keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen	118
Verweisung	8

5. Einzelfälle

Um die vielfältige Arbeit des Petitionsausschusses zu veranschaulichen, werden im Folgenden exemplarisch einige Beispiele aus der Praxis der laufenden Wahlperiode näher dargestellt:

5.1 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Bürgerschaft (Landtag)

5.1.1 An Senat oder Fraktionen weitergeleitete Petitionen

Frauenförderung in den Industrie- und Handelskammern

Der Petent möchte mit seiner Petition eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen bei der Besetzung von Führungspositionen beziehungsweise Ehrenämtern in den Industrie- und Handelskammern erreichen. Er beklagt, dass es aktuell in den bundesweit 80 Industrie- und Handelskammern nur eine Präsidentin gibt. In Bremen habe es noch nie eine Präsidentin gegeben. Da es sich bei den Kammern um Körperschaften des öffentlichen Rechts handle, müsse es eine Selbstverständlichkeit sein, hier für eine dauerhafte Gleichstellung zu sorgen. Der Petent fordert, dass die öffentlich-rechtlichen Kammern bei der Gleichstellung von Frauen und Männern eine Vorbildfunktion übernehmen. Er regt an, das IHK-Gesetz des Bundes sowie das Landesgleichstellungsgesetz zu ändern und unterbreitet entsprechende Vorschläge.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen sowie der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der IHK Bremerhaven sowie in der Handelskammer Bremen sind Frauen in der Vollversammlung mit einem Anteil von insgesamt nur 12,17 % eindeutig unterrepräsentiert. Der Ausschuss unterstützt daher die Kritik des Petenten an der geringen Vertretung von Frauen in ehrenamtlichen Führungspositionen in den Industrie- und Handelskammern. Es ist auch ein Anliegen des Petitionsausschusses, auf geschlechtergerechte Besetzung von Ehrenämtern und Führungspositionen hinzuwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen gegebenenfalls die gesetzlichen Rahmenbedingungen geändert werden, um eine Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt zu gewährleisten.

Der Ausschuss zweifelt nicht daran, dass es im Land Bremen genügend Unternehmerinnen gibt, die geeignet sind, Ehrenämter in den Kammern zu übernehmen. Deshalb hält es der Ausschuss für wichtig, die Vorschläge des Petenten aufzugreifen und gegebenenfalls die Erfolgsaussichten einer Veränderung des IHK-Gesetzes des Bundes durch eine Bundesratsinitiative prüfen zu lassen.

Darüber hinaus sollte auch ein Dialog mit den Bremischen Kammern geführt werden, welche Änderungen der Selbstverwaltungsstrukturen erforderlich sind, um Veränderungen in der Gremienbesetzung herbeizuführen und das Ehrenamt für Frauen attraktiver zu gestalten.

Eine Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes ist nach Auffassung des Ausschusses hingegen nicht notwendig, da die Bremische Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau als Landesbehörde bereits den gesetzlichen Auftrag hat, in allen gesellschaftlichen Bereichen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung beizutragen. Dazu zählen auch die Kammern und deren Mitglieder, die sich an die Anlauf- und Beschwerdestelle der Zentralstelle für die Gleichberechtigung der Frau wenden können.

Aktuell wird in Bremen daran gearbeitet, gemäß den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes bei den Gremien der landeseigenen Gesellschaften eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen zu erreichen. In diesen Prozess sollten nach Auffassung des Ausschusses auch die Kammern einbezogen werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die Petition dem Senat, den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen sowie dem Ausschuss für die Gleichstellung der Frau als Material für die weitere Arbeit zur Kenntnis gegeben werden.

Bestattungsrecht

Die Petentin setzt sich für eine verbesserte Qualität der Leichenschau ein. Hierdurch sollen Tötungsdelikte in größerem Maße erkannt werden. Sie nimmt Bezug auf den Beschluss der Justizministerkonferenz aus dem Jahre 2009, in dem die von einer Projektgruppe unterbreiteten Vorschläge für eine Professionalisierung der Leichenschau begrüßt werden.

Die Petentin regt an, diese Vorschläge aufzugreifen und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen in den Ländern entsprechend zu überarbeiten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Land Bremen ist bislang keine Gesetzesinitiative hinsichtlich der Vorschläge der Justizministerkonferenz zur Verbesserung der Leichenschau erfolgt, da diese zurzeit auf Veranlassung der Gesundheitsministerkonferenz noch durch eine Arbeitsgruppe geprüft werden.

Erst nach Vorliegen der Ergebnisse kann auf Landesebene entschieden werden, ob und in welchem Umfang das geltende Recht zu ändern ist.

Der Ausschuss unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Petentin, die Qualität der äußeren Leichenschau zu verbessern. Er verweist insoweit auch auf die vor wenigen Monaten in Bremen erfolgte Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen, die nunmehr die Obduktion in bestimmten Fällen verpflichtend vorschreibt, um die Aufklärungsrate von tödlichen Kindesmisshandlungen zu erhöhen.

Aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Prüfung der Vorschläge durch die Gesundheitsministerkonferenz ist es dem Ausschuss jedoch nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zum jetzigen Zeitpunkt abzuwehren.

Der Ausschuss bittet daher, dem Senat die Petition zur Kenntnis zu geben, damit dieser die Ausführungen der Petentin im Falle einer Änderung der landesrechtlichen Bestimmungen zur äußeren Leichenschau berücksichtigen kann.

Überprüfung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Die Petentin äußert Bedenken gegen die rechtmäßige Anerkennung von Schwangerschaftsberatungsstellen eines gemeinnützigen Vereins aufgrund des Anscheins wirtschaftlicher oder organisatorischer Verbindungen mit Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden. Darüber hinaus zweifelt die Petentin an, dass die dort geführten Beratungsgespräche den gesetzlichen Anforderungen Genüge tragen und tatsächlich „ergebnisoffen“ geführt werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Gesetzgeber schreibt im Schwangerschaftskonfliktgesetz vor, dass eine Beratungsstelle nur dann anerkannt werden darf, wenn sie mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliches Interesse verbunden ist, dass hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist (§ 9 Ziffer 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz).

Der hier in Rede stehende Verein betreibt im Land Bremen mehrere Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und ein medizinisches Zentrum. In dem medizinischen Zentrum bietet er eigene medizinische Dienstleistungen an, zu denen unter anderem auch ambulante Schwangerschaftsabbrüche gehören.

Die senatorische Behörde hat in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass regelmäßige Überprüfungen in den letzten Jahren ergeben hätten, dass die Beratungsstellen sicherstellten, dass der medizinische Bereich mit dem

Institut für Familienplanung und Schwangerschaftsabbruch institutionell, organisatorisch und wirtschaftlich vom Beratungszentrum getrennt sei.

Sowohl aus den einschlägigen Publikationen als auch aus dem Internetauftritt des Trägervereins sollte eindeutig hervorgehen, dass es sich bei dem Beratungszentrum und dem Medizinischen Zentrum um zwei organisatorisch und wirtschaftlich getrennte Bereiche handelt. Ein klarstellender Hinweis, gegebenenfalls auch in der Satzung, wäre hier nach Auffassung des Ausschusses hilfreich und würde Missverständnissen vorbeugen.

Soweit die Petentin rügt, dass die Beratungsgespräche nicht ergebnisoffen und am Schutz des ungeborenen Lebens orientiert seien, verweist der Ausschuss auf die Stellungnahme der senatorischen Dienststelle, wonach in Bremen durch einen regelmäßigen Fachaustausch mit den verschiedenen Beratungsstellen eine fachgerechte Beratung auch durch die in Rede stehenden Beratungsstellen sichergestellt ist.

Änderung des Bremischen Hilfeleistungsgesetzes

Der Petent regt an, das bremische Hilfeleistungsgesetz dahingehend zu ändern, dass der Anwendungsbereich auf die medizinische Tierrettung und die Sterbehilfe für Tiere in aussichtslosen Situationen erweitert wird. Dadurch solle die schnellstmögliche Tötung von verwundeten Wildtieren z. B. nach Verkehrsunfällen, die Schmerzlinderung leidender Tiere, medizinische Fachkunde bei der Tierrettung und die Vereinheitlichung eines Notrufes für tiermedizinische Fragestellungen außerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Veterinären sichergestellt werden. Außerdem solle das Land als Kostenträger für die medizinische Versorgung von Wildtieren und herrenlosen Tieren eintreten und die Tierrettung im Rahmen eines Bereitstellungsauftrages finanziell sicherstellen. Die Petition wird von 33 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition die Möglichkeit, sein Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss unterstützt ausdrücklich das Anliegen des Petenten, eine Tierrettung zu initiieren. In Bremen existiert bereits für Notfälle ein tierärztlicher Notdienst mit einer zentralen Rufnummer. Dieser ist auch außerhalb der üblichen Sprechzeiten erreichbar. Außerdem bietet die tierärztliche Klinik eine 24-Stunden-Notfallbereitschaft an. Eine tierärztliche Ambulanz wäre eine sinnvolle Ergänzung zu diesem Angebot und würde einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung des Tierschutzes leisten.

Allerdings verfügt das Land Bremen als Haushaltsnotlageland nicht über die finanziellen Mittel, um als Kostenträger für die medizinische Versorgung von Wildtieren und herrenlosen Tieren aufzutreten oder eine Tierrettung vorzuhalten. Gegebenenfalls gibt es aber andere Möglichkeiten, ein solches Vorhaben zu finanzieren. Zu denken wäre etwa an die Gründung und Unterstützung eines gemeinnützigen Vereins. So ist beispielsweise der ambulante Rettungsdienst für Tiere in München organisiert. Vor diesem Hintergrund sollte die Petition den Fraktionen und dem Senat als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Aufhebung des Tanzverbots an Feiertagen

Der Petent regt an, das Tanzverbot am Karfreitag und am Totensonntag aufzuheben. Es entspreche nicht mehr der heutigen Lebensrealität. Die genannten Feiertage seien kirchliche Feier- und Trauertage. Sie könnten als Tage der Arbeitsruhe auch ohne ein Tanzverbot zur seelischen Erhebung dienen, wie es das Grundgesetz fordert. Die Abschaffung des Tanzverbots habe keine negativen Folgen. Religionsangehörige könnten ihrem Glauben auch ohne ein Tanzverbot uneingeschränkt und ungestört nachgehen. Das zeige sich auch am Beispiel anderer Länder. Die Aufhebung des Tanzverbots an stillen Feiertagen führe auch zu einer Arbeitsentlastung für Polizei und Stadtamt. Außerdem könne Bremen damit eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik einnehmen. Die Petition wird von 790 Mitzeichnern unterstützt. Im Rahmen

des zu der Petition eingerichteten Internetforums wird darauf hingewiesen, dass das Tanzverbot nur uneinheitlich durchgesetzt werde. Feiertage müssten für alle da sein, unabhängig von der Weltanschauung. Insgesamt solle man zu einem zeitgemäßen Umgang mit Trauer und Tod kommen. Für eine weitere Gängelung der Mehrheit der Bevölkerung durch die Kirchen sei kein Raum mehr.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, dem Ausschuss sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 6 Abs. 1 des bremischen Feiertagsgesetzes sind am Karfreitag, am Volkstrauertag und am Totensonntag unter anderem Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen, verboten. Darunter fallen auch Tanzveranstaltungen. Die Verbote gelten am Volkstrauertag und am Totensonntag von 4.00 Uhr bis 17.00 Uhr, am Karfreitag von 4.00 Uhr bis 4.00 Uhr des nächsten folgenden Tages. Mit diesen Regelungen wird die ruhige, stille Natur bestimmter kirchlicher und weltlicher Feiertage besonders geschützt. Auch heute nutzen viele Menschen kirchliche Feiertage zur inneren Einkehr und zum Besuch des Gottesdienstes.

Das bremische Feiertagsgesetz stammt aus den fünfziger Jahren. Mittlerweile haben sich die Lebensgewohnheiten und Einstellungen verändert. Vor diesem Hintergrund stellen sich viele Menschen die Frage, ob das Tanzverbot noch zeitgemäß ist und ob es nicht jedem selbst überlassen bleiben sollte, zu entscheiden, wie er diese stillen Feiertage begeht. Angesichts der breiten Zustimmung, die das Anliegen des Petenten erfahren hat, ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass eine breitere politische Diskussion erforderlich ist. Deshalb sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

5.1.2 Erledigte Petitionen

Regelungen zum Umgang mit Hunden

Der Petent regt an, eine Landeshundeverordnung zu erlassen, Rasselisten und/oder Größenklassen abzuschaffen und eine gezielte Förderung der Sachkundenachweise vorzunehmen, Freilaufzonen für Hunde auszuweisen, eine Kennzeichnungs- und Registrierpflicht sowie eine Haftpflichtversicherungspflicht für alle Hunde einzuführen und ein Heimtierzuchtgesetz zu erlassen. Zur Begründung trägt er vor, Hunde seien von gesellschaftlicher Bedeutung, sie reduzierten die jährlichen Gesundheitskosten und schafften Arbeitsplätze. Deshalb sollte der Gesetzgeber Rahmenbedingungen schaffen, die ein friedliches Miteinander von Hundefreunden und Nichthundehaltern fördern.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das bremische Gesetz über das Halten von Hunden schafft die Rahmenbedingungen, die ein geregeltes Miteinander von Hundehaltern und Nichthundehaltern möglich machen. Daneben besteht kein Bedarf für den Erlass einer Landeshundeverordnung.

Die Forderungen des Petenten nach Abschaffung der Rasselisten, einer Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für alle Hunde und einer Kennzeichnungs- und Registrierpflicht für alle Hunde sind im Zuge der Novellierung des Gesetzes über das Halten von Hunden im Jahr 2009 nicht umgesetzt worden. Auf der Grundlage europäischen Rechts besteht bereits eine Pflicht zur Kennzeichnung von Hunden mittels Mikrochips, sofern die Hunde zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in beziehungsweise aus Drittländern verbracht werden. Die Kennzeichnung, die der Bekämpfung der Tollwut im Gemeinschaftsgebiet dient, wird zu-

nehmend auch freiwillig durchgeführt. Für eine darüber hinausgehende umfassende Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht auf Landesebene sieht der Petitionsausschuss deshalb keine Regelungskompetenz.

Die Tierschutz-Hundeverordnung des Bundes konkretisiert die Anforderungen für die Hundehaltung und Hundezucht. Für den Erlass eines Heimtierzuchtgesetzes ist daneben kein Raum mehr.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es sinnvoll, auch in Bremen Hundeausläufflächen zu schaffen. Allerdings sind ausreichend große Flächen, die für einen wirklichen, artgerechten Hundeauslauf geeignet sind, kaum vorhanden. Die wenigen stehen in Konkurrenz zu anderen Nutzungen, wie beispielsweise Ballspiel- und Liegewiesen. Zudem müsste eine Hundeausläuffläche abgegrenzt und eingezäunt sein, damit Fußgänger oder kleine Kinder vor frei laufenden Hunden, die möglicherweise nicht gut gehorchen, geschützt sind. Der Pflegeaufwand dieser Fläche würde sich wegen der Verschmutzung mit Hundekot erhöhen. Deshalb erscheint es hilfreich, wenn zum Beispiel ein Verein einen konkreten Flächenwunsch bei den zuständigen Behörden melden würde und dieser auch die Verantwortung für die Pflege der Fläche mit übernehmen würde. Eine Flächenausweisung macht nur dann Sinn, wenn ein konkreter Bedarf angezeigt wird.

Da die Petition unterschiedliche Regelungsbereiche betrifft, die immer wieder Gegenstand der politischen Diskussion sind, sollte sie den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Grundsteuererhebung

Die Petenten sind Eigentümer einer Immobilie. Sie rügen die Ungerechtigkeiten bei der Festsetzung der Grundsteuer, die immer noch auf der Grundlage der Einheitswerte von 1964 erhoben werde. Sie möchten eine Neubewertung ihrer Immobilie erreichen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsmethode kann es vorkommen, dass für ein Gebäude neueren Baujahres annähernd die gleiche Grundsteuer zu zahlen ist, wie für ein älteres Gebäude, wenn die im Hauptfeststellungszeitpunkt ermittelte Jahresrohmiete und die Wohn-/Nutzflächen vergleichbar sind. Unterschiedliche Verkehrswerte beeinflussen die Höhe der Grundsteuer dagegen nicht. Diese Gesetzeslage wird von vielen Bürgerinnen und Bürgern als unbefriedigend empfunden. Auch aus Sicht des Ausschusses erscheint eine Reform der Grundsteuer dringend geboten. Auf Bundesebene wird der Reformbedarf ebenfalls gesehen. Momentan erarbeitet eine Arbeitsgemeinschaft der Länderfinanzminister unterschiedliche Modelle.

Im konkreten Fall der Petenten wäre ihnen anzuraten, der Umdeutung ihrer Einsprüche in einen Antrag auf Änderung/Aufhebung nach § 22 Abs. 3 Bewertungsgesetz (BewG) zuzustimmen. In diesem Fall könnte das Einspruchsverfahren ausgesetzt werden, da zurzeit ein Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig ist, das die Verfassungsmäßigkeit der Einheitsbewertung zum Gegenstand hat.

Erlaubnis zur Vermittlung von Glücksspielen

Der Petent wendet sich gegen die Rücknahme der Erlaubnis, in der Freien Hansestadt Bremen als Lotterieunternehmer Lotterien zu vermitteln. Er trägt vor, der Lotterieveranstalter habe willkürlich und amtsmissbräuchlich gehandelt sowie den Datenschutz missachtet.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile hat der Senator für Inneres und Sport dem Petenten eine befristete Erlaubnis zur Vermittlung von Lotterien im Land Bremen erteilt. Nach

Auffassung des Petitionsausschusses ist die ursprüngliche Ablehnung der Verlängerung der Erlaubnis nicht zu beanstanden. Der Petent hat seinen Firmensitz in einem anderen Bundesland, welches eine entsprechende Erlaubnis zunächst nicht verlängert hat. Außerdem hatte der Veranstalter der Lotterie mitgeteilt, dass erhebliche Zweifel an der persönlichen Zuverlässigkeit des Petenten bestehen.

Die vom Petenten gegen den Lotterieveranstalter geäußerten Zweifel hat der Petitionsausschuss der Bremischen Bürgerschaft nicht zu überprüfen, weil das Land Bremen insoweit keine Aufsichtsbefugnisse hat.

Tierschutz bei der Kleintierhaltung

Der Petent setzt sich für einen besseren Tierschutz bei der gewerblichen Kaninchenhaltung ein. Kaninchen seien momentan nur unzureichend durch das allgemeine Tierschutzgesetz vor Misshandlung und schlechter Haltung geschützt. Sie würden oft unter katastrophalen Bedingungen gehalten und trügen schwere Verletzungen und auch psychische Schäden davon. Den Tieren solle das Recht auf ein beschwerdefreies Leben, wie es durch Qualzuchten verhindert wird, zustehen. Die Petition wird von 267 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Gesundheit eingeholt. Auch hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Tierschutzrechtliche Vorhaben werden auf europäischer Ebene beraten und entschieden. In den letzten Jahren beschäftigte sich der Europarat auch mit Beratungen über Empfehlungen für das Halten von Kaninchen. Bislang wurden allerdings keine Empfehlungen beschlossen. Da die Kaninchenhaltung zu Erwerbszwecken in Deutschland immer wieder in der Kritik steht, beabsichtigt die Bundesregierung in einem nationalen Alleingang durch eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung die Haltungsbedingungen konkret zu regeln. Ein Entwurf wurde mittlerweile erarbeitet, dem Bundesrat jedoch noch nicht zur Notifizierung vorgelegt.

Der Senator für Gesundheit hat gegenüber dem Petitionsausschuss erklärt, er werde sich im Rahmen des Rechtsetzungsverfahrens dafür einsetzen, die tierschutzrechtlichen Bedingungen für Kaninchen zu verbessern. Diese Haltung begrüßt der Petitionsausschuss ausdrücklich.

Erhalt der niederdeutschen Sprache

Der Petent regt an, unter den norddeutschen Bundesländern abgestimmte Maßnahmen zum Erhalt der niederdeutschen Sprache zu ergreifen. Seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs gehe die Verbreitung der niederdeutschen Sprache zurück. Da Sprache auch Träger von Kultur sei, verschwinde damit nationales Kulturerbe. Deshalb müssten die Länder mit niederdeutschen Wurzeln gemeinsame, aufeinander abgestimmte ministerielle Maßnahmen zum Erhalt der niederdeutschen Sprache ergreifen. Diese müssten möglichst schon im Kindergarten und den ersten Schulklassen beginnen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Kultur angefordert. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete die europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen und ist damit völkerrechtlich verbindliche Verpflichtungen eingegangen. Diese Charta ist seit dem 1. Januar 1999 in Deutschland bindend. Fünf Bundesländer – Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein – stellten das Niederdeutsche unter den Schutz von Teil III der Sprachencharta. Dieser enthält einen Maßnahmenkatalog zur Verbesserung der Stellung der Regional- oder Minderheitensprachen in den Bereichen Bildungswesen, Justiz, Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe, Medien, kulturelle Tätigkeiten und Einrichtungen, wirtschaftliches und soziales Le-

ben und grenzüberschreitender Austausch. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, mindestens 35 von 98 möglichen Maßnahmen aus diesem Katalog umzusetzen. Regelmäßige Bund-Länder-Referententreffen der genannten Bundesländer und des Bundes dienen zur Abstimmung gemeinsamer Maßnahmen. Die Bundesländer legen in einem dreijährigen Turnus Berichte vor, in denen sie dezidiert und aktuell zu den einzelnen Verpflichtungen Stellung nehmen. Das Bundesinnenministerium fasst die Länderberichte zu einem Staatenbericht zusammen, der die Grundlage für eine Überprüfung der Umsetzung durch den Sachverständigenausschuss des Europarats bildet.

Der Senator für Kultur hat im letzten Jahr eine Fachkonferenz durchgeführt, die der Standortbestimmung und der Bewertung der Perspektiven für das Niederdeutsch im Land Bremen diente. Sie hat dazu beigetragen, den Prozess zur Entwicklung konkreter Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Niederdeutschen einzuleiten.

Lebensmittelüberwachung

Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt eine gesetzliche Verpflichtung zur Kennzeichnung von Geschmacksverstärkern jeder Art an.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Lebensmittelüberwachungsbehörden in Bremen sind für die von dem Petenten aufgeworfene Fragestellung in hohem Maße sensibilisiert. So wurden z. B. Erzeugnisse, die mit der Angabe „Ohne Geschmacksverstärker“ ausgelobt wurden, jedoch teilweise erhebliche Mengen natürlicher Glutaminsäure enthielten, bereits wiederholt beanstandet. Die Überprüfung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften gehört zur Kontrollroutine der amtlichen Lebensmittelüberwachung, sodass eine effektive Kontrolle der ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Lebensmitteln auch in Zukunft gewährleistet ist.

Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz von Jugendlichen

Der Petent regt an, Maßnahmen zu ergreifen, um den Gefahren der Abhängigkeit von Computerspielen bei Jugendlichen entgegenzuwirken. Er trägt vor, bereits im Jahr 2009 habe eine Studie beobachtet, dass 3 % der Jugendlichen Anzeichen für eine Abhängigkeit von Computerspielen aufweisen. Er regt deshalb an, verpflichtende Fortbildungen für Lehrer einzuführen, damit diese die Online- und Mediensucht besser erkennen können. Außerdem sollten in diesem Bereich Mittel für die Forschung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus sollten Jugendliche und Eltern verpflichtet werden, an Projekttagen bzw. Elternabenden zu diesen Themen teilzunehmen. Den Jugendlichen sollten Alternativen zu Computerspielen nahegelegt werden. Auch könne man ihnen Angebote zur Stressbewältigung vorschlagen. Die Petition wird von 46 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Förderung von Medienkompetenz bei Kindern, Jugendlichen und Eltern eine wichtige Aufgabe, die nicht nur in der Schule, sondern auch in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie innerhalb der Familienbildung erfolgen muss. Medienkompetenz ist in unserer Gesellschaft für Heranwachsende eine Schlüsselqualifikation zur Partizipation an gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen, zur beruflichen Bildung und zur Integration im Arbeitsmarkt. Gleichwohl kann eine exzessive Benutzung von Computern, nicht nur für Spiele, sondern auch für die Nutzung von Internetangeboten oder Kommunikationsplattformen, zu problematischen Situationen der Vereinsamung und Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen führen.

Der Petitionsausschuss ist davon überzeugt, dass sich die zuständigen Stellen im Land Bremen im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen mit den Gefahren der Abhängigkeit von Computerspielen auseinandersetzen. Das Landesinstitut für Schule bietet vielfältige Fortbildungen und Qualifizierungsprogramme für Lehrkräfte, Eltern und Schüler etwa zu Suchtverhalten, Stressbewältigung, Cybermobbing, soziale Netzwerke oder problematisches Mediennutzungsverhalten an. Darüber hinaus hält es etliche Beratungsangebote vor. Außerdem gibt es einige erfolgreich erprobte Programme zu den angesprochenen Themenkomplexen, wie „Kinder stark machen“ (in Kooperation mit der Polizei Bremen), „Kribbeln im Bauch“, „Hunger nach Anerkennung“ und das Streitschlichterprogramm.

Eine verpflichtende Teilnahme für alle Lehrkräfte erscheint nicht zielführend. Eine Verpflichtung wäre angesichts der Vielzahl anderer zu berücksichtigender Themenfelder nicht umsetzbar.

Das Bremische Schulgesetz sieht eine verpflichtende Teilnahme für Eltern an entsprechenden Veranstaltungen nicht vor.

Im Bereich der Medienpädagogik befasst sich die Universität Bremen mit der Online- und Mediensucht. Hier wurde ein Projekt zur Entwicklung und Realisierung eines Instruments zur Messung von Sucht und Suchtgefährdung durch Onlinerollenspiele durchgeführt. In weiteren Projekten mit ähnlich gelagerten Themenstellungen werden seit mehreren Jahren auch negative Aspekte von interaktiven Medien/Onlinemedien reflektiert und untersucht.

Vereinfachung des Verfahrens für eine Rundfunkgebührenbefreiung

Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition regt an, das Verfahren zur Rundfunkgebührenbefreiung für BAföG-Empfänger zu vereinfachen. Die Befreiung erfolge erst, wenn der BAföG-Bewilligungsbescheid eingereicht werde. Er schlägt vor, eine Lösung zu finden, die dem Verfahren bei Empfängern von Arbeitslosengeld II entspricht, die mit ihrem Bewilligungsbescheid automatisch eine Bescheinigung zur Vorlage bei der GEZ erhalten. Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen wird die Forderung des Petenten bereits erfüllt. BAföG-Bescheide enthalten eine sogenannte Drittbescheinigung die von der GEZ im Rahmen des Verfahrens zur Befreiung vom Rundfunkbeitrag anerkannt wird.

Dem Umstand, dass der Beitragsbescheid gegebenenfalls mit Verspätung zugeht, kann durch die Möglichkeit eines vorsorglichen Antrags auf Gewährung einer Rundfunkbeitragsbefreiung entgegengewirkt werden.

Nachhilfeorganisationen von Scientology

Der Petent fordert ein Verbot von Nachhilfeorganisationen, die von der Scientology-Organisation betrieben werden. In der letzten Zeit werde die Sekte verstärkt im Nachhilfebereich tätig, ohne dass dies für die Betroffenen erkennbar sei. Kinder und Jugendliche würden dadurch auf subtile Weise von einer Sektenlehre indoktriniert, die demokratiefeindliche und menschenverachtende Ideen beinhalte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Betrieb von Nachhilfeinstituten ist erlaubnisfrei und bedarf lediglich einer Gewerbebeanmeldung. Eigene Erkenntnisse über Nachhilfeinstitute kann die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit nur gewinnen, wenn die Einrichtung einen Antrag auf Umsatzsteuerbefreiung stellt. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit alle aktenkundigen Umsatzsteuerfälle geprüft. Sie hat in keinem Fall Hinweise auf ein Scientology-Konzept oder eine Scientology-Trägerschaft

gefunden. Auch liegen keine polizeilichen Hinweise oder Erkenntnisse des Verfassungsschutzes vor, die einen solchen Verdacht rechtfertigen würden.

Die Scientology-Organisation wird in Bremen vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet. Sollten die vom Petenten beschriebenen Aktivitäten bekannt werden, wird der Senat im Rahmen seiner gesetzlichen Möglichkeiten dagegen vorgehen und auf eine Aufklärung der Eltern und Schülerschaft hinwirken.

5.1.3 Nicht abhilfefähige Petitionen

Entschädigung für gesundheitliche Folgen einer Inhaftierung

Der Petent wendet sich gegen Entscheidungen des Versorgungsamtes, mit denen die Schädigungsfolgen nach dem Häftlingshilfegesetz festgesetzt und die Gewährung ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Kriegsopferfürsorgegesetz abgelehnt wurden. Er trägt vor, die gesundheitlichen Beeinträchtigungen, unter denen der Betroffene leidet, seien kausal auf eine mehrjährige Haftzeit in der DDR zurückzuführen. Das Versorgungsamt habe bei der Ermittlung des Grades der Erwerbsminderung nicht alle Erkrankungen des Betroffenen angemessen gewürdigt. Es hätte den Betroffenen gegebenenfalls auffordern müssen, sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Das einzige Einkommen, über das der Betroffene verfüge, sei eine Opferpension. Da er wegen seiner Erkrankungen nur sehr eingeschränkt arbeiten könne, sei der Betroffene finanziell bedürftig.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich bereits in der Petition L 17/7 mit dem Anliegen des Petenten beschäftigt. Die Bürgerschaft (Landtag) hat die Petition in ihrer Sitzung am 16./17. Dezember 2009 für erledigt erklärt, weil sie nicht abhilfefähig ist. Zur Begründung hat sie ausgeführt:

„Eine Rente nach dem Häftlingshilfegesetz setzt voraus, dass der Grad der Schädigungsfolgen mindestens 30 % beträgt. Das hat das Versorgungsamt im Falle des Betroffenen nicht festgestellt. Hiergegen hat der Betroffene Klage vor dem zuständigen Sozialgericht erhoben. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeit, auf das Verfahren oder die Entscheidungsfindung einzuwirken. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Das Versorgungsamt hat den Antrag auf Gewährung ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt abgelehnt. Leistungen der Kriegsopferfürsorge werden erbracht, wenn und soweit die Beschädigten infolge der Schädigung nicht in der Lage sind, den anzuerkennenden Bedarf aus den übrigen Leistungen nach diesem Gesetz und dem sonstigen Einkommen und Vermögen zu decken. Es muss also ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und dem Bedarf bestehen. Diesen hat das Versorgungsamt verneint, weil der Betroffene nach seiner Inhaftierung einen Beruf erlernt hat. Dieser ist gerade für Sehbehinderte geeignet und sozial deutlich höherwertig, als seine früheren Tätigkeiten. Würde die Ausbildung des Betroffenen in dem Staat, in dem er lebt, anerkannt, würde er mehr verdienen als vor seiner Inhaftierung. Vor diesem Hintergrund ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn das Versorgungsamt den wirtschaftlichen Kausalzusammenhang zwischen den Schädigungsfolgen und den begehrten Leistungen abgelehnt hat.“

Die Fragen, die der Petent im Hinblick auf die Beurteilung des gesundheitlichen Zustands des Betroffenen und die Kausalität zwischen Erkrankung und Haftzeit aufwirft, müssen im gerichtlichen Verfahren geklärt werden. Angesichts der Komplexität der medizinischen Bewertungen und Rechtsfragen sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, im Sinne des Petenten auf das Versorgungsamt einzuwirken.

Zusammenschluss von Bundesländern

Der Petent regt an, das Land Bremen in das Land Niedersachsen einzugliedern. Zur Begründung führt er aus, die bremische Landesregierung sei nicht in der Lage, das Land aus eigener Kraft zu entschulden und ziehe zur Haushaltskonsolidierung immer wieder einseitig die Beamten heran.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Eine Neugliederung würde nicht zu finanziellen Entlastungen führen. Im Rahmen der Föderalismuskommission hat die Senatorin für Finanzen eine Berechnung vorgelegt, dass im Falle einer Fusion von Bremen und Niedersachsen, insbesondere wegen des geltenden Finanzausgleichs, ein Verlust von 600 Mio. € für beide Länder eintreten würde.

Darüber hinaus ist der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, an der Eigenständigkeit Bremens als Land der Bundesrepublik Deutschland festzuhalten. Das Land Bremen leistet einen spezifischen Beitrag zur Erhaltung und Ausgestaltung der föderalen Vielfalt von kleinen und größeren Ländern. Es ermöglicht im Interesse von Bürgern und Wirtschaft eine besonders wirksame Vertretung der bremischen Anliegen.

Der Petitionsausschuss teilt nicht die Auffassung des Petenten, dass bei der Beamtenbesoldung einseitig gespart wird. Auch in diesem Bereich wird versucht, Lösungen zu finden, die gleichermaßen das Interesse der Bürgerinnen und Bürger an einer leistungsfähigen öffentlichen Hand wie auch das Interesse der bremischen Beamtinnen und Beamten an einer angemessenen Bezahlung berücksichtigen. Im Vergleich mit anderen Ländern ist eine generelle Benachteiligung der bremischen Beamten nicht festzustellen.

Änderung des Wahlrechts

Der Petent regt an, das bremische Wahlrecht so zu ändern, dass Doppelkandidaturen zur Bremischen Bürgerschaft und zu den Beiräten nicht mehr möglich sind.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Aus den Wahlrechtsgrundsätzen folgt, dass grundsätzlich jeder Bürger und jede Bürgerin die Möglichkeit haben muss, für ein Parlament oder eine kommunale Vertretung zu kandidieren. Eine Einschränkung der Wählbarkeit ist nur unter engen Voraussetzungen möglich, beispielsweise zur Vermeidung von Interessenkollisionen bei der gleichzeitigen Ausübung bestimmter Mandate und Ämter.

In diesen Fällen ist es aber nicht möglich, die betreffende Person von vornherein gesetzlich von der Wählbarkeit auszuschließen. Ihr muss im Falle der Unvereinbarkeit im nachhinein die Wahl gelassen werden, welche Funktion sie wahrnehmen möchte.

Entsprechend verbietet das bremische Wahlrecht nicht die gleichzeitige Kandidatur für Bürgerschaft und Beirat, sondern enthält lediglich eine Unvereinbarkeitsregelung, die den gewählten Personen die Möglichkeit lässt, sich für das eine oder andere Mandat zu entscheiden.

Ob am Ende eine Doppelkandidatur zur Bürgerschaft und zum Beirat unterstützt wird, obliegt der jeweiligen Partei/Wählervereinigung im Rahmen ihrer Kandidatenaufstellung. Der Gesetzgeber hat aufgrund der oben beschriebenen und verfassungsrechtlich garantierten Wahlrechtsgrundsätze keine Möglichkeit, den Parteien/Wählervereinigungen durch eine wie vom Petenten vorgeschlagene Änderung des Parteiengesetzes in diesem Punkt rechtliche Vorgaben zu machen.

Verbot von Heizungen im Außenbereich

Der Petent regt an, den Einsatz von Heizstrahlern im Außenbereich zu untersagen oder hoch zu besteuern. Die Verwendung dieser Geräte widerspräche dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Petition wird von 68 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten darin zu, dass der Betrieb von Heizstrahlern im Außenbereich aus Sicht des Klima- und Ressourcenschutzes kritisch zu beurteilen ist. Allerdings erscheint dem Ausschuss die Unterbindung der Nutzung von Heizstrahlern wegen der geringen CO₂-Minderung, die mit einer solchen Maßnahme erreicht werden könnte, nicht verhältnismäßig.

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit, den Betrieb von Heizstrahlern im Rahmen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für Gaststättenfreiflächen zu untersagen. Neben reinen Verkehrsbelangen können hier auch andere Belange, wie z. B. der Klimaschutz, berücksichtigt werden.

In Bremen sind derzeit 281 Sondernutzungserlaubnisse für den öffentlichen Straßenraum an Gaststätten vergeben. Etwa die Hälfte der Erlaubnisse bezieht sich auf die Innenstadt und unmittelbar angrenzende Bereiche. Die Zahl der dort verwandten Heizstrahler dürfte nach den Beobachtungen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr unter 150 Geräten liegen. Legt man eine Nutzungsdauer von acht Stunden pro Tag und 100 Tagen pro Jahr zugrunde, könnte mit einem Verbot eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes von unter 150 t pro Jahr erreicht werden. Dies entspricht etwa dem CO₂-Ausstoß von 75 Mittelklassewagen mit einer Laufleistung von ca. 12 000 km pro Jahr. Angesichts dieses eher geringen Effekts lässt sich der im Falle eines Verbots entstehende Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen.

Zielführender dürfte es sein, anstelle eines Verbotes an das Verantwortungsbewusstsein der Gaststättenbetreiber und der Gäste zu appellieren, den Einsatz von Heizstrahlern im Außenbereich grundsätzlich infrage zu stellen. Ein Umdenken hat eine wesentlich nachhaltigere Wirkung als ein mit Kontrollaufwand verbundenes Verbot.

Beschwerde über den Strafvollzug

Der Petent beschwert sich über die Urinkontrollen im Strafvollzug. Außerdem rügt er pauschal, dass das Vollzugspersonal Straftaten begehe, die Justizvollzugsanstalt ein „Brutkasten für Kriminelle“ sei und keine Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung getroffen würden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beschwerde des Petenten ist sehr allgemein gehalten. Konkrete Angaben zu den einzelnen Beschwerdepunkten hat er auch nach Erhalt der Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung nicht gemacht. Vor diesem Hintergrund konnte auch die parlamentarische Überprüfung nur pauschal erfolgen.

Zu den Aufgaben einer Justizvollzugsanstalt gehört es, den Drogenmissbrauch zu unterbinden. Deshalb sind Urinkontrollen unerlässlich. Bei der Abgabe der Proben müssen Manipulationen möglichst ausgeschlossen werden. Dies ist mit dem jetzigen Verfahren der Fall. Allerdings stellt sich für den Ausschuss die Frage, ob es verhältnismäßigere Möglichkeiten gibt, die Urinprobe zu nehmen und gleichzeitig Manipulationen auszuschließen.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat in seiner Stellungnahme bestritten, dass Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Straftaten begehen. Konkrete Angaben zu etwaigen Straftaten von Vollzugsmitarbeitern hat der Petent

nicht gemacht. Deshalb konnte diesem Vorwurf nicht näher nachgegangen werden. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass, sofern Straftaten durch Bedienstete festgestellt werden, diese auch mit Nachdruck verfolgt werden.

Gefangene können innerhalb der Haft neue Kontakte knüpfen bzw. ihr Wissen in Bezug auf das Begehen neuer Straftaten erweitern. Das ließe sich jedoch ausschließen, wenn alle Inhaftierten in Einzelhaft genommen würden und keinen Kontakt untereinander hätten. Dies würde jedoch dem Resozialisierungsgedanken widersprechen.

Auch für Gefangene, die aufgrund ihrer Persönlichkeit keine eigenständigen Vollzugslockerungen erhalten, findet eine Entlassungsvorbereitung statt, wenn sie zur Mitarbeit bereit sind. Sie können wichtige Termine im Rahmen eines Begleitausganges oder einer Ausführung wahrnehmen. Außerdem kommen Mitarbeiter der Fachstelle Wohnen, der Schuldnerberatung sowie von betreuten Wohneinrichtungen in die Justizvollzugsanstalt. Darüber hinaus ist der Trägerverbund „EVB-Pool“, der aus dem Verein Hoppensack e. V. und dem Verein Bremische Straffälligenbetreuung zusammengesetzt ist, beauftragt, in der Justizvollzugsanstalt die Entlassungsvorbereitung bei Inhaftierten mit besonderem Hilfebedarf durchzuführen.

Rundfunkgebühren

Der Petent wendet sich gegen die ab Januar 2013 vorgesehene Umstellung der Rundfunkgebührenfinanzierung auf eine geräteunabhängige Beitrags-erhebung. Alternativ soll seiner Meinung nach eine Befreiungsklausel für Haushalte eingefügt werden, die aus weltanschaulichen Gründen keine Empfangsgeräte besitzen. Zur Begründung führt er aus, sein Glaube verbiete ihm, Empfangsgeräte zu nutzen oder ihre Verwendung zu unterstützen. Der haushaltsbezogene Beitrag stelle daher einen Eingriff in seine Privatsphäre dar und verletze sein Recht auf freie Religionsausübung. Sie verletze auch das Gebot der Rechtssicherheit.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Chefs der Senatskanzlei eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Die geplante Einführung des haushaltsbezogenen Rundfunkbeitrags geht davon aus, dass jeder Haushalt generell die Möglichkeit hat, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Dieses Angebot wird auch in nahezu allen Haushalten in Deutschland wahrgenommen. Das neue Beitragssystem vereinfacht die Beitragserhebung. Die Privatsphäre der Rundfunkteilnehmer wird in stärkerem Maße geschützt. Deshalb erscheint es gerechtfertigt, dass auch Haushalte, die bisher nicht oder nur in geringem Maße die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Anspruch genommen haben, an ihrer solidarischen Finanzierung beteiligt werden.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die verfassungsrechtliche Aufgabe, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen zu gewährleisten. Damit soll die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben sichergestellt werden und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen gegeben werden. Der Einzelne hat durch diese medienbedingte oder mediengestützte Informationskultur auch insoweit einen Vorteil, als er die Vorzüge einer pluralen und demokratischen Gesellschaft genießt. Dies gilt selbst dann, wenn er diese Art der Meinungsbildung aus weltanschaulichen Gründen zurückweist. Eine Verletzung der Religionsfreiheit ist im Übrigen nicht ersichtlich, da es dem Petenten frei steht, trotz der Beitragspflicht weiterhin auf eine Nutzung der Rundfunkangebote zu verzichten.

Dem neuen Beitragssystem steht auch nicht entgegen, dass der Petent darauf vertraute, die Gebührenerhebung werde auch zukünftig beibehalten. Die Mediennutzung in der Gesellschaft hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Vor diesem Hintergrund steht es dem Gesetzgeber frei, die Finanzierung des öffentlichen Rundfunks in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise neu zu regeln.

Berufsbild Sterilisationsfachassistent

Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landes-Volksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich dafür ein, ein staatlich anerkanntes Berufsbild für das Personal in Gesundheitseinrichtungen, welches für die Aufbereitung von wieder verwendbaren Medizinprodukten verantwortlich ist, einzuführen. Zur Begründung trägt er vor, die Aufbereitung von Medizinprodukten sei ein hoch komplexer Arbeitsbereich, der eine hohe Qualifikation erfordere. Die aus drei Fachlehrgängen bestehende Ausbildung sei nicht ausreichend. Wer nicht zuvor eine staatlich anerkannte Ausbildung z. B. im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege abgeschlossen habe, gelte trotz absolvierten Fachkundelehrgangs als ungelernete Kraft und werde so vergütet. Um künftige Hygieneskandale zu vermeiden, sei es erforderlich, ein staatlich anerkanntes Berufsbild einzuführen und eine entsprechende Bezahlung des Fachpersonals zu gewährleisten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten darin überein, dass die Wiederaufbereitung von Medizinprodukten in der Zentralsterilisation eine sehr anspruchsvolle und komplexe Tätigkeit ist. Unter hygienisch-fachlichen Gesichtspunkten muss dafür entsprechend qualifiziertes beziehungsweise ausgebildetes Personal eingesetzt werden. Dieser Umstand wird derzeit auch in der Entwicklung neuer Gesundheitsfachberufe mit dreijähriger Ausbildung, z. B. zum operationstechnischen Assistenten oder zum Anästhesieassistenten berücksichtigt.

Die deutsche Krankenhausgesellschaft hat sich im letzten Jahr mit der Ausbildung des in der Aufbereitung von Medizinprodukten eingesetzten Personals beschäftigt. Sie ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die zurzeit angebotenen Fachlehrgänge als ausreichend zu bewerten sind. Sie beruhen auf den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts, das für die Richtlinien zur Krankenhaushygiene in Deutschland maßgeblich ist. Dementsprechend kann der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten nicht unterstützen.

Berücksichtigung von Dyskalkulie in der Schule

Die Petentin rügt die Ungleichbehandlung zwischen Kindern, die unter Dyskalkulie leiden und solchen, die eine Lese-Rechtschreib-Schwäche haben. Kinder mit Dyskalkulie erhielten keinen Notenschutz. Obwohl sie den Rechenweg verstehen und richtig ausführen könnten, bekämen sie schlechte Noten, wenn sie sich verrechnet hätten. Damit sei es fast ausgeschlossen, trotz guter Noten in anderen Fächern, das Abitur zu bestehen. Fördermaßnahmen im Fach Mathematik dürften nicht nur auf die Grundschule beschränkt werden. Sie müssten auch auf weiterführende Schulen ausgedehnt werden. Außerdem müsste in der Schule eine Förderung im Einzelunterricht möglich sein oder zumindest eine gute Zusammenarbeit mit externen qualifiziert ausgebildeten Fachkräften (Dyskalkulie-therapeuten) erfolgen, um Einzelförderung zu ermöglichen. Für das Lehrpersonal müssten qualifizierte Arbeitshilfen zur Verbesserung der Situation rechenschwacher Kinder bereitgestellt und deren Situation in der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften thematisiert werden. Auch die Jugendämter könnten rechenschwachen Kindern kaum effiziente Therapien anbieten. Die Petition wird von 13 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Bildung und Wissenschaft sowie der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bremen hält sich mit seinen Unterstützungsmaßnahmen im Bereich der Dyskalkulie an die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2007. Die Richtlinie zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen bezieht den

Bereich der Rechenschwäche ausdrücklich mit ein. Allerdings ist für Kinder mit einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ein Notenschutz vorgesehen, für Kinder mit Dyskalkulie hingegen nicht. Für diese Kinder ist nach dem geltenden Erlass in den Jahrgängen 1 bis 4 ein Ausgleich vorgesehen. Ziel ist es, die Rechenschwäche soweit aufzuarbeiten, dass die Schülerinnen und Schüler im Mathematikunterricht der Sekundarstufe mitkommen. Bei einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist die Situation anders. Lese- und Schreibfertigkeiten wirken sich nicht nur auf den Deutschunterricht, sondern letztlich auf jeden Unterricht aus. Dyskalkulie beeinflusst demgegenüber in erster Linie die Leistungen im mathematischen Bereich. Deshalb ist der Erwerb eines Schulabschlusses durch Dyskalkulie nicht notwendigerweise gefährdet. Bei der Benotung im Fach Mathematik wird nicht nur das Rechenergebnis beurteilt. Auch der Rechenweg wird berücksichtigt.

Die Richtlinie sieht ein abgestuftes Modell der Diagnostik vor und gewährleistet so die bestmögliche Förderung von Kindern, die unter Dyskalkulie leiden. Es gibt ein innerschulisches Beratungssystem, das bis zur Einschaltung des regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrums gehen kann. Die hier tätigen Fachkräfte führen gegebenenfalls eine weitergehende Diagnostik durch. Sie beraten Lehrerinnen und Lehrer und bieten Eltern und Kindern sinnvolle Unterstützungsmaßnahmen an.

Dyskalkulie ist in erster Linie ein schulisches Problem, das mit den Mitteln der Schule geregelt werden muss. Kinder, die infolge von Dyskalkulie oder einer Lese-Rechtschreib-Schwäche seelische Beeinträchtigungen erleiden oder bei denen dies zu befürchten ist, weil sie mit den Leistungsanforderungen nicht zurecht kommen, können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Folgeerscheinungen manifestiert sind. Die erforderliche Hilfe kann als heilpädagogische Einzelmaßnahme im Rahmen der Eingliederungshilfe oder im Rahmen der Hilfe zur Erziehung erfolgen. Eine heilpädagogische Einzelmaßnahme ist keine Fördermaßnahme zur Bearbeitung der Lese-Rechtschreib-Schwäche oder der Dyskalkulie. Sie dient vielmehr der Bearbeitung daraus resultierender schwerwiegender seelischer Störungen.

5.2 Eingaben aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadtbürgerschaft

5.2.1 An den Senat weitergeleitete Petitionen

Freilaufflächen für Hunde

Die Petentin regt an, in Bremen ganzjährige Möglichkeiten zum Freilauf von Hunden zu schaffen. Sie trägt vor, Hunde stellen eine Bereicherung für die Gesellschaft dar. Für ihre artgerechte Haltung sei es zwingend notwendig, den Tieren ausreichende Möglichkeiten zum Auslauf zu geben. Auch für die sozialverträgliche Erziehung von Hunden seien genügend Bewegung und die freie Interaktion mit Artgenossen unerlässlich. Das Fehlen von Freilaufmöglichkeiten für Hunde verstoße gegen das in der Landesverfassung verankerte Ziel des Tierschutzes und verletze das Recht der Hundehalter auf artgemäße Haltung ihrer Tiere. Die Petition wird von 1 827 Mitzeichnern unterstützt. Im Rahmen des zur Petition eingerichteten Internetforums wird gerügt, dass dieses Thema erst so spät von der Politik wahrgenommen worden sei. Die Hundesteuer in Bremen sei sehr hoch. Ihr stehe keine Gegenleistung gegenüber. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Hunde soziale Kontakte brauchen, um sich zu entwickeln. Diese setzen voraus, dass sie auch unangeleint laufen könnten. Es werden mehrere Flächen benannt, die als Freilaufflächen für Hunde in Betracht kommen könnten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport, der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen, stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist es sinnvoll, auch in Bremen Hundeauslaufflächen zu schaffen. Allerdings sind ausreichend große Flächen, die für einen wirklichen, artgerechten Hundeauslauf geeignet sind,

kaum vorhanden. Die wenigen stehen in Konkurrenz zu anderen Nutzungen, wie beispielsweise Ballspiel- und Liegewiesen. Zudem müsste eine Hundenauslaufläche abgegrenzt und eingezäunt sein, damit Fußgänger oder kleine Kinder vor frei laufenden Hunden, die möglicherweise nicht gut gehorchen, geschützt sind. Der Pflegeaufwand dieser Fläche würde sich wegen der Verschmutzung mit Hundekot erhöhen. Deshalb erscheint es hilfreich, wenn zum Beispiel ein Verein einen konkreten Flächenwunsch bei den zuständigen Behörden melden würde und dieser auch die Verantwortung für die Pflege der Fläche mitübernehmen würde. Eine Flächenausweisung macht nur dann Sinn, wenn ein konkreter Bedarf angezeigt wird.

Die im Forum genannten Flächen, die vermeintlich als Hundenauslauflächen genutzt werden könnten, sind in ihrer Lageschreibung wenig präzise, sodass dazu keine konkrete Prüfung erfolgen konnte. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass in Bremen an fast allen Gewässerstrecken ein Anleingebot besteht. Die zugänglichen Gewässer sind in der Regel von Grünanlagen und/oder Badebereichen, Naturschutzgebieten oder Privatflächen umgeben. Auf dem ehemaligen Nordmendegelände ist eine neue Grünanlage vorgesehen, weil der Stadtteil Hemelingen mit Grünflächen unterversorgt ist. Für eine Hundenauslaufläche bleibt dann kein Raum.

Wie die große Resonanz auf die Petition gezeigt hat, betrifft die Petition ein wichtiges Thema, das für das gesamte Stadtgebiet bedeutsam ist. Deshalb soll die Petition den Fraktionen als Material für ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Bürgerbeteiligung als Planungsgrundsatz

Die Petenten setzen sich dafür ein, die Bürgerbeteiligung in der Stadtgemeinde Bremen zu systematisieren und zu verstetigen. In sachlich geeigneten Planungsverfahren sollten die Bürgerinnen und Bürger künftig regelmäßig und frühzeitig einbezogen werden. Dabei könnten auch die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung über das Internet genutzt werden. Die Nutzung der Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger trage dazu bei, die Entscheidungsgrundlagen zu verbreitern und führe so zu besseren Planungsergebnissen. Außerdem bewirke eine verstärkte Bürgerbeteiligung eine höhere Akzeptanz der Planungsentscheidungen. Eventuell durch die Bürgerbeteiligung entstehende Mehrkosten dürften dem nicht entgegeng gehalten werden. Zum einen gebe es auch preisgünstige Partizipationsmöglichkeiten. Zum anderen könnte eine frühzeitige Bürgerbeteiligung zur Verkürzung von Verfahren und somit zu Kosteneinsparungen führen. Um die Ernsthaftigkeit der Prüfung von Beteiligungsmöglichkeiten zu unterstreichen, sollte künftig eine entsprechende Prüfrubrik „Bürgerbeteiligung“ in Senats- und Deputationsvorlagen aufgenommen werden. Die Petition wird von 219 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In der Koalitionsvereinbarung für die 18. Wahlperiode haben sich die Regierungsparteien darauf verständigt, bei allen Planungsvorhaben künftig regelmäßig unverbindlich zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an den jeweiligen Planungen stattfinden kann. Es soll ein Prozess zur Entwicklung von Strategien von Bürgerbeteiligung angestoßen werden.

Bereits mit der Novellierung des Beiratsgesetzes wurde mit dem Instrument der Planungskonferenzen die Einbindung der Beiräte und damit auch der Öffentlichkeit in allen stadtteilbezogenen Planungen gestärkt. Auch in der Vergangenheit hat bei ausgewählten Projekten von besonderer Bedeutung über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Bürgerbeteiligung im Sinne von Mitplanung stattgefunden. Das Internet spielt im Rahmen der Bürgerbeteiligung eine zunehmende Rolle.

Gerade die Diskussion um Stuttgart 21 hat gezeigt, dass viele Menschen sich stärker politisch beteiligen und mehr Einfluss ausüben wollen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist deshalb eine frühzeitige und transparente

Bürgerbeteiligung ein wesentliches Element, um der Politikverdrossenheit entgegenzuwirken. Darüber hinaus können auf diese Weise Konflikte bereits frühzeitig angegangen und konstruktiv gelöst werden. Ergebnisse werden auf eine breite Basis gestellt und finden größere Akzeptanz. Deshalb unterstützt der Petitionsausschuss das Anliegen der Petenten ausdrücklich. Da Bürgerbeteiligung ein gesamtgesellschaftliches Thema ist und die Diskussionen darum noch nicht abgeschlossen sind, soll die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt werden.

Beschwerde über das Jugendamt

Der Petent beschwert sich über das Jugendamt. Er trägt im Wesentlichen vor, man habe seine Dienstaufsichtsbeschwerde nicht ordnungsgemäß bearbeitet. Das Amt reagiere, wenn überhaupt, nur zeitversetzt auf seine diversen Anfragen. Es komme seinen Auskunftspflichten nicht nach und verhalte sich ihm gegenüber befänglich. Darüber hinaus habe man ihm verwehrt, Ablichtungen aus der Behördenakte zu fertigen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses muss eine bürgerfreundliche Verwaltung auf Schreiben der Bürgerinnen und Bürger zeitnah reagieren. Transparentes Verwaltungshandeln erfordert, dass Bürgerinnen und Bürger eine Antwort erhalten und eine nachvollziehbare Begründung für das Handeln der Verwaltung bekommen. Zwischen Jugendamt/senatorischer Behörde und dem Petenten gab es einen regen Schriftwechsel. Allerdings wurde die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht zeitnah bearbeitet.

Dienstaufsichtsbeschwerden sollen die Dienstvorgesetzten dazu veranlassen, das Verhalten von Mitarbeitern zu überprüfen und gegebenenfalls Maßnahmen der Dienstaufsicht zu ergreifen. Dementsprechend erfolgt die Beantwortung einer Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Dienstvorgesetzten. Dies geschah vorliegend jedoch erst mehr als ein Jahr nachdem die Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht wurde. Angesichts der kurzen Begründung ist es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, wenn der Petent weder mit dieser Antwort, noch mit der Antwort des Bürgerbeauftragten beim Amt für Soziale Dienste, die er bereits nach zwei Monaten erhalten hat, zufrieden war.

Unglücklich ist, dass die dienstliche Stellungnahme des Sachbearbeiters unmittelbar an den Petenten geschickt wurde. Normalerweise dient eine dienstliche Stellungnahme dazu, das dienstliche Verhalten aus Sicht des Mitarbeiters zu schildern, damit der Dienstvorgesetzte bei seiner Entscheidung beide Seiten berücksichtigen kann.

Ob dem Petenten tatsächlich zu Recht verweigert wurde, anlässlich seiner Akteneinsicht Fotokopien aus der Akte zu fertigen, erscheint dem Petitionsausschuss zumindest zweifelhaft. Der Petent ist gemeinsam mit der Kindesmutter Inhaber der elterlichen Sorge.

Soweit es dem Petenten um die Durchsetzung des Beschlusses über das Aufenthaltsbestimmungsrecht ging, ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar, dass das Jugendamt nicht im Sinne des Petenten aktiv geworden ist. Der Beschluss war nicht rechtskräftig und damit nicht umzusetzen.

Bauvoranfrage

Die Petenten begehren die Erteilung eines positiven Bauvorbescheides für die Erweiterung ihres bestehenden Wohngebäudes. Sie tragen vor, das Gebäude füge sich nach Art und Maß der Bebauung in die nähere Umgebung ein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Grundstück der Petenten liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Insofern richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 Abs. 1 BauGB. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses ist das Vorhaben der Petenten planungsrechtlich zulässig, sodass den Petenten ein positiver Bauvorbescheid zu erteilen wäre. Die nähere Umgebung des Grundstücks der Petenten ist sehr uneinheitlich. In den Nebenbereichen gibt es keine erkennbare Struktur. Durch den geplanten Erweiterungsbau der Petenten werden nach Auffassung des Ausschusses keine bodenrechtlichen Spannungen hervorgerufen.

Ordnungsrechtliche Probleme am Werdersee

Der Petent bemängelt, dass am Werdersee zu wenig Müllbehälter errichtet wurden. Die Müllbehälter müssten dauerhaft öfter geleert werden. Gegebenenfalls müsse eine Pfandpflicht für Einweggrills eingeführt werden. Auch fehle es an ordnungsrechtlicher Aufsicht. Probleme träten insbesondere bei unangekündigten Veranstaltungen auf. Erforderlich sei, den Bereich vermehrt durch Polizeistreifen kontrollieren zu lassen. Man müsse ein Gesamtkonzept für die Situation am Werdersee entwickeln und alle betroffenen Gruppen in die Planung einbeziehen. Die Petition wird von 638 Mitzeichnern unterstützt.

Im Rahmen des zu der Petition eingerichteten Internetforums wird angeregt, vermehrte Kontrollen durch das Ordnungsamt durchzuführen. Die Polizei könne die Probleme am Werdersee nicht lösen. Es handle sich um ein gesamtgesellschaftliches Problem. Zum einen hätten die Menschen kein Benehmen mehr und würden ihren Müll nicht mit nach Hause nehmen. Auch sei es einigen Menschen egal, ob die Grasnarbe einer Wiese zerstört werde, wenn sie dort grillen. Die Situation sei Ausfluss der Perspektivlosigkeit der Jugend. Dementsprechend müsse man einen Weg des Miteinanders finden und die jungen Menschen ganz anders einbeziehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr und des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Dem Petitionsausschuss ist die schwierige Situation am Werdersee bewusst. Um das Müllproblem zu lösen, hat die Stadtgemeinde Bremen im letzten Sommer die Anzahl der Müllbehälter erhöht. Es wurden Grillplätze mit zusätzlichen Abfallbehältern eingerichtet. Die neu eingerichtete Grillwiese hinter dem DLRG-Gebäude wurde ebenfalls mit Abfallbehältern ausgestattet. Die Müllbehälter werden bei Bedarf täglich gereinigt. Seit April dieses Jahres wurde zusätzlich an den Wochenenden, an Feiertagen und bei schönem Wetter auch werktags eine Leerung und Umfeldreinigung der Abfallbehälter gegen 18.00 Uhr durchgeführt. Darüber hinaus wurde im April eine Informations- und Imagekampagne durchgeführt, die insbesondere jüngere Nutzerinnen und Nutzer ansprechen sollte. Hauptbestandteil ist ein speziell gekennzeichnete Müllsack, der blaue „Umweltschutzbeschüttersack“. Er ist an vielen Stellen in der Umgebung des Sees erhältlich. Die Ablageplätze für diesen Müllsack sind durch blaue Hinweisschilder gesondert gekennzeichnet. Sollten diese Maßnahmen den gewünschten Erfolg erzielt haben, muss nach Auffassung des Petitionsausschusses dafür Sorge getragen werden, dass hierfür dauerhaft Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Soweit der Petent anregt, eine Pfandpflicht für Einweggrills einzuführen, hält der Petitionsausschuss dies für nicht durchführbar. Die Einweggrills müssten nur für Bremen besonders gekennzeichnet und ein Pfandabrechnungssystem geschaffen werden. Die Bremer Kaufleute würden dadurch zusätzlich belastet. Eine Bremer Pfandpflicht würde für in Niedersachsen gekaufte Geräte nicht gelten. Darüber hinaus würde die Nutzung der Grills durch ein Pfand nicht verhindert.

Die Polizei hat eine Rahmenkonzeption zur polizeilichen Überwachung des Werdersees erstellt und umgesetzt. Sie sieht eine regelmäßige Bestreifung durch Kräfte des zuständigen Polizeireviers vor. Darüber hinaus werden lageangepasst Schwerpunktmaßnahmen mit uniformierten und zivilen Kräften durchgeführt.

Insgesamt ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass die Situation am Werdersee weiterhin beobachtet werden muss, weil es sich um ein bedeutsames Naherholungsgebiet im Bremer Süden handelt. Außerdem ist angesichts der Wetterverhältnisse in diesem Sommer nicht aussagekräftig festzustellen, ob die ergriffenen Maßnahmen den gewünschten Erfolg erzielt haben. Deshalb sollen die Petition und die dazu ergangenen Stellungnahmen den Fraktionen als Material für die weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Beseitigung eines Gewächshauses

Die Petentin wendet sich gegen die beabsichtigte Beseitigung ihres Gewächshauses. Sie trägt vor, sie benötige das Gewächshaus zur Aufzucht von Pflanzensetzlingen. Dazu sei das auf ihrem Grundstück befindliche Gartenhaus nicht geeignet. Für sie sei nicht nachvollziehbar, dass die Beseitigung ihres Gewächshauses verlangt werde. In der näheren Umgebung befänden sich wesentlich größere Gewächshäuser und Reithallen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hat er eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Gewächshaus befindet sich im Außenbereich. Es ist planungsrechtlich nicht zulässig. Für den Petitionsausschuss ist auch nachvollziehbar, dass wegen der Vorbildwirkung in diesem Fall keine schriftliche Duldung erteilt werden kann.

Der Petitionsausschuss hat sich vor Ort davon überzeugt, dass das in Rede stehende Gewächshaus von außen kaum sichtbar ist. Es passt sich gut in die Umgebung ein. In der weiteren Umgebung befinden sich ein weiteres Gewächshaus, Ställe und Reitanlagen. Vor diesem Hintergrund regt der Ausschuss an, zu prüfen, ob eine wohlwollende Ermessensentscheidung im Hinblick auf das bauaufsichtliche Einschreiten gegen die baurechtswidrigen Zustände auf dem Grundstück der Petentin in Betracht kommt.

5.2.2 Erledigte Petitionen

Erhalt der Binnendüne

Die Petenten bitten darum, den dauerhaften Schutz der Binnendüne in Bremen-Nord zu gewährleisten und eine angemessene Einstufung bei der aktuellen Neugestaltung des Flächennutzungsplans zu gewährleisten. Sie regen an, das Areal um die Binnendüne als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Zur Begründung tragen sie vor, die Binnendüne sei archäologisch, geologisch, touristisch und auch im Hinblick auf Flora und Fauna von herausragender Bedeutung. Sie müsse dauerhaft von etwaiger Wohnbebauung freigehalten werden. Die Petition wird von 176 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Petitionsausschuss 50 schriftliche Unterstützungssunterschriften vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen der Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatten die Petenten im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition die Möglichkeit, ihr Anliegen mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Binnendüne selbst steht bereits unter Landschaftsschutz. Für das Umfeld ist nicht mehr beabsichtigt, ein Wohnbaugebiet zu entwickeln. Nach Angaben des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr liegen die fachlichen Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung vor und es ist zurzeit beabsichtigt, die Umgebung der Binnendüne als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Jedoch werden vorrangig zunächst die Gebiete bearbeitet, für die eine Rechtsverpflichtung zur Schutzausweisung besteht (Natura-2000-Gebiete).

Da die Entwicklung der Binnendüne und des umliegenden Areals Gegenstand der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und des Landschaftsprogramms Bremen ist, soll die Petition den in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen als Material für Ihre weitere Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

Berechnung des ALG II

Der Petent beklagt sich darüber, dass er trotz einer Berufstätigkeit weniger Arbeitslosengeld-II-Leistungen erhält, als beim alleinigen Leistungsbezug.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld. Danach gilt bei der Einkommensanrechnung das Zuflussprinzip, d. h. dass Mittelzuflüsse in dem Monat berücksichtigt werden, in dem sie tatsächlich eingehen. Die Höhe des Einkommens des Petenten variiert monatlich sehr stark. Um Überzahlungen zu vermeiden hat das Jobcenter Bremen deshalb einen fiktiven Betrag als Einkommen angesetzt. Sobald der Petent die monatliche Gehaltsabrechnung vorlegt, wird eine Neuberechnung vollzogen und erfolgt gegebenenfalls eine Nachzahlung.

Die Beschwerde des Petenten ist für den Petitionsausschuss zwar nachvollziehbar, jedoch setzt das Jobcenter Bremen die gesetzlichen Regelungen korrekt um. Mittlerweile wurden die Regelungen zur Einkommensberechnung dem Petenten erläutert. Außerdem wurde der fiktive Anrechnungsbetrag reduziert, sodass zum Monatsbeginn eine etwas höhere Auszahlung erfolgt. Damit ist das Jobcenter Bremen dem Petenten im Rahmen seiner Handlungsspielräume entgegengekommen.

Beschwerde über den Senat

Die Petenten beschwerten sich über den Senat. Sie tragen vor, der Senat habe in einer anderen Petition Zusagen gemacht, diese aber über einen längeren Zeitraum nicht erfüllt. Sie fühlen sich vom Senat nicht ernst genommen und sind der Auffassung, der Senat nehme auch die Stadtbürgerschaft nicht ernst. Die Petition wird von fünf Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten eine Stellungnahme des Präsidenten des Senats eingeholt. Außerdem hat er die Petition öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Präsident des Senats hat sich für den entstandenen Eindruck der Untätigkeit entschuldigt. Möglicherweise hat sich die vorliegende Petition, in der die Petenten ihren Unmut über das Verhalten des Senats zum Ausdruck bringen, mit der in der anderen Petition ergangenen Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa überschneiden. Dort ist dargelegt, welche Maßnahmen ergriffen wurden. Außerdem wird dort ein Weg aufgezeigt, der möglicherweise zu einer Lösung des Problems der Petenten führen kann. Die Verkehrswertgutachten für die Grundstücke der Petenten sind mittlerweile in Auftrag gegeben worden. Auf dieser Grundlage können gegebenenfalls Verhandlungen über den Ankauf der Grundstücke erfolgen.

Übernahme der Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts

Die Petentin rügt die Bearbeitung ihrer Anträge auf Übernahme der Kosten für die Ausübung des Umgangsrechts durch die zuständige Behörde.

Aus dem Bescheid der Behörde sei für sie nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Kostenübernahme abgelehnt worden sei. Gleiches gelte für ihren Antrag auf Rücknahme dieses inzwischen bestandskräftig gewordenen Ablehnungsbescheids, dem ebenfalls ohne nähere Begründung nicht stattgegeben worden sei.

Ferner kritisiert die Petentin ganz grundsätzlich die in ihrem Fall geltende Umgangsregelung, der zufolge der begleitete Umgang am Wohnort der Kinder und nicht an ihrem Wohnort, das heißt am Wohnort des umgangsberechtigten Elternteils stattfindet. Dies führe zur sozialen Isolation des umgangsberechtigten Elternteils mit dem Kind, das diesen Elternteil nicht in dessen sozialen Umfeld erleben dürfe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Grundsätzlich können Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts als Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach dem SGB XII gewährt werden. Jedoch sind diese Leistungen vermögensabhängig, das heißt zunächst ist das eigene verwertbare Vermögen einzusetzen.

Da die Petentin über solches Vermögen verfügte, lehnte die zuständige Behörde den Antrag nach Auffassung des Petitionsausschusses aus nachvollziehbaren Gründen ab.

Da der ursprüngliche Ablehnungsbescheid somit rechtmäßig war, hat die Behörde auch den Antrag der Petentin auf Rücknahme dieses inzwischen bestandkräftig gewordenen Ablehnungsbescheids zu Recht abgelehnt.

Der Petentin ist jedoch insoweit Recht zu geben, als dass die Ablehnung ihrer Anträge auch aus Sicht des Petitionsausschusses teilweise nur unzureichend begründet wurde. Die Bescheide waren deshalb für die Petentin inhaltlich nicht immer nachvollziehbar. Eine ausführliche Begründung wurde erst in der Stellungnahme der senatorischen Behörde in Reaktion auf die vorliegende Petition nachgeholt.

Der Petitionsausschuss hält es aber für wichtig, dass insbesondere bei nicht begünstigenden Verwaltungsakten die Entscheidungsgründe in einer für den Bürger nachvollziehbaren Form dargelegt werden, um eine größere Akzeptanz und Transparenz der jeweiligen Entscheidung zu erreichen.

Seit Februar 2010 können Fahrtkosten zur Ausübung des Umgangsrechts nunmehr auf Antrag als Sonderbedarf nach SGB II gewährt werden. Von dieser Möglichkeit hat die Petentin Gebrauch gemacht und erhält seither eine Kostenerstattung. Für die vor diesem Zeitpunkt entstandenen Umgangskosten ist eine Erstattung jedoch nicht vorgesehen und rechtlich auch nicht möglich. Ein Fehlverhalten der Behörden liegt insoweit nicht vor.

Sofern die Petentin einzelne Regelungen des Umgangsrechts und deren Auswirkungen kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um einen Rechtsbereich handelt, der nicht der Regelungsgewalt des Landesgesetzgebers unterliegt und mithin nicht in die Zuständigkeit der Bremischen Bürgerschaft fällt.

Der Petitionsausschuss bittet, dem Senat die Eingabe zur Kenntnis zu geben und die Praxis der Behörden bei der Begründung von Verwaltungsakten zu überprüfen.

Verlängerung des Kindergartenjahres

Die Petentin macht darauf aufmerksam, dass die Sommerferien in diesem Jahr erst einen Monat nach Beendigung des Kindergartenjahres enden. Hierdurch entstehe eine Betreuungslücke für diejenigen Kinder, die im Sommer vom Kindergarten in die Grundschule wechselten. Betreuungsangebote der Kindergärten könnten diese Kinder ihrer Information nach nicht mehr in Anspruch nehmen. Die Verlängerung des Kindergartenjahres um einen Monat sei aus ihrer Sicht eine denkbare Lösung. Die Petition wird von 20 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung des Petitionsausschusses mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Ferien-Betreuungsangebote in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung bieten allen berufstätigen Eltern von einzuschulenden Kindern jedes Jahr eine Betreuung auch über das Ende des Kindergartenjahres hinaus bis zum Einschulungstermin. Die von der Petentin beschriebene Problematik ist der senatorischen Dienststelle aus den Vorjahren bekannt.

Hinsichtlich der Sommerferienbetreuung 2012 wurden zwischen dem Ressort und den Trägern der Tageseinrichtungen verbindliche Vereinbarungen getroffen, um eine Ferienbetreuung der einzuschulenden Kinder zu gewährleisten. Die entsprechende personelle sowie finanzielle Ausstattung der betroffenen Einrichtungen ist gesichert.

Anlässlich der vorliegenden Petition wurden alle Einrichtungen nochmals auf ihre Pflicht zur Gewährleistung einer Ferienbetreuung unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern hingewiesen.

Um in diesem Punkt künftig mehr Rechtssicherheit und Verlässlichkeit zu schaffen, ist eine Präzisierung der entsprechenden ortsgesetzlichen Bestimmungen (Aufnahme- und Betreuungszeitortsgesetz – BremABOG) vorgesehen, der zufolge die in den Kindergärten aufgenommenen Kinder dort in der Regel bis zu ihrem Übergang in die Schule zu betreuen sind.

Beschwerde über den Bausenator (keine Beantwortung von Bürgeranfragen)

Der Petent beschwert sich über die Nichtbeantwortung seiner Schreiben aus dem Jahre 2009. In diesen hatte er den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr um Auskünfte zu einem sogenannten Home Speed Kasten, der von der Telekom direkt neben seinem Hauseingang in der Kissinger Straße aufgestellt worden war, gebeten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, der die Umstände für die Nichtbeantwortung der Schreiben nicht mehr nachvollziehen kann und sich für die lange Bearbeitungszeit entschuldigt, hat die Fragen des Petenten nach Ansicht des Petitionsausschusses nunmehr ausführlich beantwortet. Danach teilt der Senator die Ansicht des Petenten, nach welchem die Schaltkästen nicht zur Verschönerung des Stadtbildes beitragen. Auf die Aufstellung der Schaltkästen habe die Stadtgemeinde jedoch nur geringen Einfluss, da derartige Anlagen der Telekom durch das Telekommunikationsgesetz und mit dem Ziel des beschleunigten Ausbaus des Datennetzes in der Bundesrepublik Deutschland privilegiert sind. Gleichwohl hat das Amt für Straßen und Verkehr den Aufstellungsort in der Kissinger Straße überprüft.

Beeinträchtigungen, die eine Standortverschiebung gerechtfertigt hätten, konnten dabei nicht festgestellt werden. Die überdies vom Petenten befürchteten elektromagnetischen Strahlungen gehen von dem Schaltkasten nicht aus, da dieser nur zur Verschaltung von Glasfaserkabeln zu Kupferleitungen dient und die entsprechenden Übertragungssignale im Datennetz nur außerordentlich geringe Stromspannungen erfordern. Entsprechend wurde der Schaltkasten in der Kissinger Straße von der Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation, jetzt Bundesnetzagentur, genehmigt.

Vereinheitlichung des ÖPNV-Tarifs in Bremen

Die Petentin beehrte von der Bremischen Bürgerschaft die Beauftragung des Senats, unverzüglich die nächsten Schritte für die vollständige Umsetzung des Prinzips „Eine Stadt – Ein Tarif“ zu planen und auf den Weg zu bringen. Anfang des Jahres teilte die Petentin mit, dass die Zielsetzung ihrer Petition erreicht werde, wenn die Bürgerschaft den Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Eine Stadt – Ein Tarif“, Drs. 18/670 beschließen würde. Die Bremische Bürgerschaft hat den Antrag in ihrer Sitzung am 21. Februar 2013 beschlossen. Die Petition hat sich damit erledigt.

Verbesserung der Kontrolle von Radfahrern

Der Petent regt an, Radfahrerinnen und Radfahrer, die verkehrswidrig die Gehwege im Steintorviertel benutzen, stärker zu kontrollieren. Anhand von

zwei Beispielen zeigt er auf, dass es durch dieses Verhalten immer wieder zu gefährlichen Situationen kommt. Die Petition wird von fünf Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Steintorviertel wird von vielen Radfahrern und Fußgängern frequentiert. Die Polizei hat die Beobachtungen des Petenten bestätigt. Sie beobachtet in vielen Straßenzügen verkehrswidriges Verhalten von Fahrradfahrern. Teilweise werden die Gehwege benutzt, weil auf der Fahrbahn Kopfsteinpflaster verlegt ist. Würden Radfahrer absteigen und schieben, gäbe es insoweit keine Konflikte. In den vom Petenten benannten Straßenzügen ist bislang kein Verkehrsunfall aktenkundig. Verbale Auseinandersetzungen sind jedoch durchaus üblich.

Im Rahmen der Überwachung verkehrswidrigen Verhaltens von Fahrradfahrern wurden in den Sommermonaten des letzten Jahres ca. 40 Schwerpunktkontrollen an unterschiedlichen Orten im Steintorviertel durchgeführt. Da sich Radfahrer sehr oft uneinsichtig zeigen, werden die Kontrollen weitergeführt. Der Senator für Inneres und Sport hat mitgeteilt, die Polizei werde die Petition zum Anlass nehmen, um zukünftig die vom Petenten benannten Straßenzüge verstärkt zu beobachten und verkehrswidriges Verhalten zu ahnden.

Da das Verhalten von Radfahrern momentan in der öffentlichen Diskussion einen breiten Raum einnimmt, sollte die Petition den in der Bürgerschaft vertretene Fraktionen als Material zur Verfügung gestellt werden.

5.2.3 Nicht abhilfefähige Petitionen

Bebauung des Bahnhofsvorplatzes

Der Petent wendet sich gegen den Verkauf eines Grundstücks am Bahnhofsvorplatz an einen privaten Investor. Seiner Ansicht nach sollte über die zukünftige Nutzung des Grundstücks im Wege einer Bürgerbefragung entschieden werden.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadt Bremen versucht bereits seit mehreren Jahren, das in Rede stehende Grundstück vor dem Hauptbahnhof zu veräußern. Der Haushalts- und Finanzausschuss hat mittlerweile dem nun beabsichtigten Verkauf zugestimmt.

Die Bebauung des Grundstücks ist Bestandteil eines Gesamtkonzepts zur Neuordnung des Geländes vor dem Bahnhof. Es umfasst die Gestaltung des heutigen Platzes der Deutschen Einheit, das Cinemaxx sowie den öffentlichen Personennahverkehr. Sowohl unmittelbar vor dem Bahnhof als auch vor dem Übersee-Museum gibt es einen Begegnungsraum. Der Platz der Deutschen Einheit mit der dort angelegten Grünfläche ist bereits jetzt ein Ort mit Aufenthaltsqualität. Das in Rede stehende Investorengrundstück ist historisch nicht Teil des Bahnhofsvorplatzes. Vielmehr handelt es sich um eine innerstädtische Brachfläche, die vor dem Krieg bebaut war und die wieder bebaut werden soll. Die Bebauung des Grundstücks kann für die Entwicklung der Bahnhofsvorstadt wichtige Impulse setzen. Auch für die Innenstadt ist bedeutsam, dass eine attraktive Verbindung zwischen Bahnhof und City besteht. Deshalb hat man bei der Vergabe Wert gelegt auf eine hohe Bauqualität und ein attraktives Nutzungskonzept, das zur Aufwertung des Bahnhofsquartiers führt.

Auch für das hier in Rede stehende Grundstück wurde der Aspekt des öffentlichen Raums bedacht. Der Ausschreibung lag ein Bebauungsplan zugrunde, der präzise Vorgaben macht, wie z. B. die Anlegung einer Wegeverbindung zwischen Bahnhof und City sowie den Bau von Arkaden um das Gebäude

herum. Das jetzt geplante Projekt wird den Vorgaben des Bebauungsplanes gerecht. Es macht den Bahnhofsvorplatz in seiner ursprünglichen Konzeption als symmetrische Platzanlage erlebbar. Der Einzelhandelssockel ermöglicht eine lebendige Erdgeschosszone. Außerdem ist ein Durchgang zwischen zwei getrennten Baukörpern geplant. Dadurch wird der öffentliche Charakter der Wegebeziehung deutlich hervorgehoben.

Der Investor ist von seinem ursprünglichen Plan, eine überdachte Passage als Durchgang und öffentlichen Raum anzulegen aufgrund der öffentlichen Diskussion abgerückt. Jetzt ist ein zehn Meter breiter jederzeit offener Durchgang zwischen zwei getrennten Baukörpern geplant. Dadurch wird der öffentliche Charakter der Wegebeziehung deutlich hervorgehoben.

Die Errichtung eines Busbahnhofs auf dem in Rede stehenden Grundstück würde den städtebaulichen Zielen für diesen Ort und die Bahnhofsvorstadt insgesamt widersprechen. Auch unter verkehrlichen Gesichtspunkten wäre das Investorengrundstück als Busbahnhof nur mäßig geeignet. Die Zu- und Abfahrt ist für Busse mit größeren Kurvenradien schwierig zu realisieren. Gegenüber dem jetzigen Standort ergäbe sich keine Verbesserung im Hinblick auf die verkehrliche Erreichbarkeit.

Momentan wird versucht, die Aufenthaltsqualität am zentralen Omnibusbahnhof für Fernlinien kurzfristig zu verbessern. So ist geplant, einen werbefinanzierten Fahrgastunterstand einzurichten. Auch soll eine zusätzliche Aufenthaltsfläche baulich hergestellt werden, die zu einer Entflechtung der Konfliktflächen mit dem parallel zu den Bussteigen verlaufenden Radweg führt. Diese Maßnahme trägt zur Verkehrssicherheit bei. Die Umsetzung soll zum Beginn der Sommerferien 2011 erfolgen. Langfristig ist geplant, im Rahmen des Innenstadtkonzeptes einen neuen Standort für den Busbahnhof zu suchen.

Übernahme der Nachzahlung von Heizkosten

Der Petent wendet sich gegen die Nichtübernahme der Heizkostennachforderung für das Jahr 2010 durch das Jobcenter Bremen. Er trägt vor, er wohne im Erdgeschoss. Deshalb habe er einen Anspruch auf Übernahme der tatsächlich entstandenen Heizkosten.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Heizkosten werden grundsätzlich in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs übernommen, soweit dieser angemessen ist. Angemessenheit liegt vor, sofern nicht ein bestimmter Grenzwert überschritten wird. Der Verbrauch des Petenten lag im Jahr 2010 deutlich über diesem Grenzwert, sodass eine Übernahme der Heizkostennachforderung abgelehnt wurde.

Aufgrund der Lage der Wohnung im Erdgeschoss des Hauses sowie der schlechten energetischen Bedingungen der Gesamtimmobilie hat die Behörde nachträglich zugunsten des Petenten sowohl den durchschnittlichen Heizbedarf der Gesamtimmobilie als auch den Heizbedarf einer vergleichbaren Wohnung als Maßstab herangezogen. Doch auch bei diesem Vergleich liegen die Verbrauchskosten des Petenten erheblich über dem Durchschnitt, sodass von einem unwirtschaftlichen Heizverhalten auszugehen und eine Übernahme der Heizkostennachforderung nicht möglich ist.

Ausnahme von der Umweltzone

Die Petentin bittet darum, ihr eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Umweltzone zu erteilen. Sie trägt vor, sie betreue ihre gehbehinderte und kranke Mutter, die in der Umweltzone wohne. Sie könne sich kein neues Auto kaufen. Eine Nachrüstung des Fahrzeugs sei technisch nicht möglich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Ausnahmen von den Verboten der Umweltzone sind im Bundesimmissionschutzgesetz und der dazu ergangenen Verordnung geregelt. Diese Ausnahmetatbestände erfüllt die Petentin nicht.

Des Weiteren kann für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn die Beschaffung eines geeigneten Fahrzeugs aufgrund einer sozialen Härte nicht zumutbar ist. Auch diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Das Fahrzeug gehört der Petentin und nicht der Mutter.

Der Petentin kann allenfalls angeraten werden, beim Versorgungsamt eine Veränderung des Grades der Behinderung ihrer Mutter zu beantragen. Eventuell kann sie auf diesem Weg eine Ausnahmegenehmigung von den Fahrverboten der Umweltzone bekommen.

Rückforderung von Sozialhilfe

Der Petent beschwert sich über die Rückforderung von Sozialhilfeleistungen. Er trägt vor, er habe sich durch seine Arbeit um die Stadt Bremen verdient gemacht. Er sei seinerzeit unverschuldet in Not geraten. Er regt an, eine Forderung, die er angeblich gegen eine Privatperson hat, zur Begleichung seiner Schulden einzuziehen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amt für Soziale Dienste hat die strittige Forderung bereits vor Jahren mit einem Rückforderungsbescheid geltend gemacht. Dieser Bescheid ist bestandskräftig. Die Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.

Das Amt für Soziale Dienste muss regelmäßig überprüfen, ob Schuldner leistungsfähig sind. Weder die vom Petenten angeführten Arbeiten noch etwaige Ungerechtigkeiten, die ihm während seines Studiums in Bremen widerfahren sind, ändern etwas an dieser Vorgehensweise. Das Amt für Soziale Dienste ist auch nicht befugt angebliche Forderungen des Petenten gegen Privatpersonen geltend zu machen.

Hochwasserschutz

Die Petentin bittet darum, entlang der Ihle einen ausreichenden Hochwasserschutz sicherzustellen. Sie trägt unter anderem vor, durch die beabsichtigte Bebauung des Heidbergbades würden die Unterlieger nicht mehr ausreichend vor Hochwasser geschützt. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans sei fehlerhaft durchgeführt worden. Das im Rahmen der Genehmigungsplanung eingeholte sogenannte hydraulische Gutachten enthalte unzutreffende Angaben. So seien mehrere Regenwassereinleiter, unter anderem die Autobahn 270, nicht berücksichtigt. Auch werde das Einzugsgebiet der Ihle zu gering angesetzt. Im Bebauungsplanverfahren und auch im anschließenden wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren sei ein Hochwasserschutzplan für Bremen-Nord aus dem Jahr 2007 berücksichtigt worden, der nie über das Entwurfsstadium hinausgekommen sei. Die Petition wird von 41 Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen, stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Stadtbürgerschaft hat den hier in Rede stehenden Bebauungsplan nach intensiver Diskussion, insbesondere der Aspekte des Hochwasserschutzes, in ihrer Sitzung am 5. April 2011 beschlossen. Im Vorfeld wurde die Beratung einmal ausgesetzt, um zu prüfen, ob das von der Autobahn abgeleitete Wasser bei den der Planung zugrunde gelegten Berechnungen berücksichtigt wurde. Es wurden Nachberechnungen durchgeführt und eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme eingeholt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Daraufhin hat die Stadtbürgerschaft die Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan einvernehmlich beschlossen.

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr hat mittlerweile den Planfeststellungsbeschluss für die Herstellung, Beseitigung und Umgestaltung der Ihle im Zuge der Wohnbauerschließung auf dem Gelände des früheren Heidbergbads getroffen. Die Petentin hat, zusammen mit anderen Betroffenen, dagegen Klage erhoben.

Angesichts dessen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, das Anliegen der Petentin zu unterstützen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat die Stadtbürgerschaft erst vor wenigen Monaten eine Abwägungsentscheidung getroffen. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, diese in Zweifel zu ziehen. Verfahrensfehler sind nicht erkennbar. Die Richtigkeit des Planfeststellungsbeschlusses wird im gerichtlichen Verfahren überprüft.

Verbesserung der Verkehrssituation im Steintorviertel

Der Petent regt an, für die Nebenstraßen des Steintorviertels eine Anwohnerparkzone auszuweisen. Außerdem sollte seiner Ansicht nach das Verkehrskonzept für Großveranstaltungen auf weitere Straßen ausgeweitet werden. Zur Begründung trägt er vor, viele auswärtige Besucher der Stadtgemeinde Bremen würden im Steintorviertel parken und so den Anwohnern die Möglichkeit nehmen, ihre Fahrzeuge in der Nähe ihrer Wohnungen abzustellen. Bei Veranstaltungen im Weserstadion werde die Parksituation drastisch verschlechtert. Die Petition wird von zehn Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann die Anregungen des Petenten nicht unterstützen. In einem Bewohnerparkgebiet dürfen werktags tagsüber nicht mehr als 50 %, in der übrigen Zeit nicht mehr als 75 % der zur Verfügung stehenden Parkflächen für die Bewohner reserviert werden. Die nicht für die Bewohner reservierten Parkflächen sollen möglichst gleichmäßig in dem Bereich verteilt werden.

Wesentliche Voraussetzung für die Einrichtung eines Bewohnerparkgebietes ist, dass ausreichend Parkplätze zur Verfügung stehen, um den Bedürfnissen der Bewohner gerecht zu werden. Dies scheint dem Petitionsausschuss im Steintorviertel nicht der Fall zu sein. Wenn ein Anwohnerparkbereich ausgewiesen wird, hätte jeder Bewohner Anspruch auf Erteilung eines Bewohnerparkausweises. Dies würde wegen des im Steintorviertel knappen Parkraums voraussichtlich dazu führen, dass eine erheblich höhere Anzahl an Erlaubnissen ausgestellt werden müssten, als Parkplätze zur Verfügung stehen. Die Bewohner müssten Gebühren für einen Parkausweis zahlen, den sie nur sehr eingeschränkt nutzen können. Darüber hinaus führt die Schaffung von Bewohnerparkbereichen auch zu Verdrängungsverkehren in anliegende Gebiete.

Mit der Einführung des Verkehrskonzeptes Weserstadion hat sich die Parkraumsituation bei Großveranstaltungen auch im Steintorviertel verbessert. Dem Veranstaltungsverkehr wird die Zufahrt in das Quartier durch die Sperrung der benachbarten Anwohnerzone und insbesondere des Osterdeichs erschwert. Der Petitionsausschuss kann eine Ausweitung des Verkehrskonzeptes auf das Steintorviertel nicht unterstützen, weil eine signifikante Verbesserung der Parkraumsituation wegen der hohen Anwohnernachfrage nicht zu erwarten ist. Zur weiteren Begründung nimmt der Ausschuss Bezug auf die dem Petenten bekannte ausführliche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr.

Teilschließung von Polizeirevieren

Die Petentin wendet sich gegen die beabsichtigte Teilschließung der Polizeireviere in Oslebshausen, Findorff und Woltmershausen. Sie trägt vor, in den

letzten Jahren sei die Zahl der Straftaten angestiegen. Die Aufklärungsquote sei gesunken. Besorgniserregend sei mittlerweile die Zahl der Wohnungseinbrüche in Bremen. Die nun geplante Teilschließung der Polizeireviere habe zur Folge, dass zukünftig Beamte ohne spezielle Orts- und Milieukenntnisse in den betroffenen Stadtteilen Streife fahren. Das erschwere die Aufklärung von Straftaten und die Verbrechensprävention. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Gewährleistung der persönlichen Sicherheit durch den Staat werde durch die beabsichtigte Teilschließung ausgehöhlt. Die Petition wird von 320 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Petitionsausschuss 2 890 Unterstützungsunterschriften zu dieser Petition vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich im Rahmen einer öffentlichen Beratung zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat die Petition intensiv beraten. Er nimmt die Bedenken der Petentin sehr ernst. Letztlich kann er das Anliegen der Petentin jedoch nicht unterstützen. Seiner Ansicht nach muss das vorhandene Personal bestmöglich eingesetzt werden, wozu das Strukturkonzept dient.

Das in Rede stehende Strukturkonzept wurde seit Februar 2012 in Gesprächen mit den Beiräten und der Bevölkerung der betroffenen Ortsteile entwickelt. Es sieht vor, in den Revieren Oslebshausen und Findorff die Öffnungszeiten von acht Stunden auf zwei Stunden täglich zu reduzieren. Durch diese Teilschließung wird die Möglichkeit der Anzeigenaufnahme eingeschränkt. Diese Leistung ist in den genannten Revieren jedoch ohnehin wenig nachgefragt worden. Außerdem soll künftig auch die Anzeigenaufnahme via Internet ermöglicht werden. Die Teilschließung des Reviers Woltmershausen wurde zunächst ausgesetzt.

Aufgrund der Teilschließung der Reviere in Oslebshausen und Findorff können 14 Beamte anders eingesetzt werden. Außerdem können auch erhebliche Overheadkosten eingespart werden. Die freigesetzten Beamten sollen in den Bereichen Einbruchsbekämpfung und Ermittlungen im Jugendstrafbereich eingesetzt werden. Darüber hinaus sollen verstärkt Kops eingesetzt werden. Auch ist eine Optimierung des Streifenwageneinsatzes geplant.

Zunächst bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten. Aufgrund der von Beiräten und Bevölkerung geäußerten Bedenken wurde für das Strukturkonzept eine sechsmonatige Testphase vereinbart. Danach werden Kriminalitätsentwicklung und Streifenwageneinsatz analysiert. Sofern sich Optimierungsbedarf zeigt, soll nachgesteuert werden.

Abschaffung der Hundesteuer

Der Petent rügt die unterschiedliche Höhe der Hundesteuer in den einzelnen Kommunen. Er regt an, der Hundesteuersätze zu vereinheitlichen oder diese Steuer ganz abzuschaffen. Gegebenenfalls sollte man die Steuer in eine Gebühr umwandeln und im Gegenzug Freilaufflächen für Hunde schaffen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird von den Gemeinden erhoben. Dementsprechend ist es rechtlich unzulässig, die Hundesteuer über die jeweiligen Grenzen einer Gemeinde hinausgehend zu vereinheitlichen. Der Höhe nach orientiert sich die Hundesteuer in Bremen an vergleichbaren Großstädten. Die Hundesteuer in Bremerhaven orientiert sich an dem Steuersatz in ähnlich großen Städten. Angesichts der finanziellen Notlage Bremens ist es nicht vertretbar, die Hundesteuer komplett abzuschaffen.

Die Hundesteuer durch eine Gebühr zu ersetzen ist nicht umsetzbar, weil die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen und Einrichtungen durch Hundehalter und deren Hunde für eine Gebühr nicht hinreichend abgegrenzt und berechnet werden kann.

Beschwerde über das Jugendamt

Der Petent erhebt schwere Vorwürfe gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Soziale Dienste. Er vertritt die Auffassung, das Amt für soziale Dienste ignoriere seine Hinweise zum Schutz des Kindeswohls.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach einer eingehenden Prüfung der Vorwürfe zum Verhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Soziale Dienste kann der Petitionsausschuss ein Fehlverhalten oder Versäumnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht feststellen. Vielmehr hat die Prüfung ergeben, dass das Amt den Vorwürfen des Petenten intensiv nachgeht und dabei seine Aufgabe des Kindesschutzes sehr ernst nimmt. Die Eingabe des Petenten kann aus diesen Gründen nicht unterstützt werden.

Erhalt des Blumenmarktes während des Weihnachtsmarktes

Die Petenten beschwerten sich darüber, dass sie während des Weihnachtsmarktes ihre jetzigen Standplätze verlassen müssen. Die für sie vorgesehenen Stellflächen lägen zu weit abseits und hätten keinen Bezug zum Weihnachtsmarkt. Sie seien auf das Weihnachtsgeschäft angewiesen, weil es ca. 30 % ihres Jahresumsatzes ausmache. Anderenfalls würden ihre Betriebe in der Existenz bedroht. Außerdem sei es ungerecht, dass sie, die ganzjährig vor Ort seien und Steuern zahlten, vom Weihnachtsmarkt zugunsten von Betrieben verdrängt würden, die nur einmal jährlich nach Bremen kämen. Die von ihnen angebotenen Waren seien nicht weniger weihnachtlich als andere Artikel, die auf Weihnachtsmärkten verkauft werden. Ihre Stände seien auch weihnachtlich dekoriert. Zu der Petition liegen circa 3 500 Unterstützungsunterschriften vor.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Außerdem hat er eine Anhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petenten befasst. Er hat im Rahmen des Petitionsverfahrens die Prüfung weiterer Alternativstandorte für die Petenten angeregt. Letztlich konnte er den Petenten jedoch nicht helfen.

Durch die Baustelle der Bremer Landesbank entfallen insgesamt etwa 150 laufende Meter Stellfläche für den Weihnachtsmarkt. Hiervon sind alle Marktbesucher betroffen, die hier in der Vergangenheit ihre Standplätze hatten. Infolgedessen musste der Weihnachtsmarkt komplett neu geplant werden. Einschränkungen und veränderte Stellplätze sind für eine Vielzahl von Marktständen zu erwarten. Das Stadtamt hat sich nach Auffassung des Petitionsausschusses sehr bemüht, allen Ausstellern gerecht zu werden. Auch für die Petenten hat es alternative Planungen angestellt.

Der Petitionsausschuss ist der Meinung, dass sich die Großmarkt Bremen GmbH intensiver für die Belange der Petenten hätte einsetzen können. Die Petenten erhalten ihre Zulassung zum Weihnachtsmarkt über das Kontingent des Großmarktes. Dementsprechend hätte es nahe gelegen frühzeitig das Gespräch mit den Petenten und auch anderen Beteiligten zu suchen. Gegebenenfalls wäre dann – auch in Zusammenarbeit mit den Händlern, die auf dem Wochenmarkt stehen – eine Lösung gefunden worden, die den Interessen der Petenten mehr entgegengekommen wäre.

Der Petitionsausschuss regt an, unmittelbar zu Beginn des nächsten Jahres die Erfahrungen mit dem diesjährigen Weihnachtsmarkt auszuwerten und darauf aufbauend mit den Planungen für den Weihnachtsmarkt 2014 zu beginnen. Dabei sollten insbesondere auch die Großmarkt Bremen GmbH und der Verein der Bremer Schausteller und Marktkaufleute einbezogen werden.

Erhöhung der Müllgebühren

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Erhöhung der Müllgebühren. Insbesondere Ein-Personen-Haushalte, in denen viele Rentner, Studenten und arbeitslose Personen leben, würden über Gebühr belastet. Bei ihnen falle kaum Müll an, weil vieles recycelt werde. Damit verdiene das Entsorgungsunternehmen Geld. Durch die neue Gebührenstruktur sei das ökologisch sinnvolle Trennen des Abfalls künftig nicht mehr attraktiv. Soziale Aspekte seien bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt worden. Mit zunehmendem Pflegebedarf produzierten ältere Menschen mehr Müll. Wegen geringer Renten könnten sie sich die erhöhten Müllgebühren finanziell nicht leisten. Insgesamt sei auch nicht einsehbar, weshalb Ein- und Zwei-Personen-Haushalte belastet werden, während größere Haushalte entlastet werden. Die Gebührenerhöhung müsse gleichmäßig auf alle Haushalte verteilt werden.

Die Petition S 18/181 wurde veröffentlicht. Sie wird von 71 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird darauf hingewiesen, dass die Gebührensteigerung für Ein-Personen-Haushalte 57,4 % betrage. Außerdem sei für diese Haushalte eine Leerung deutlich teurer als für einen Zwei-Personen-Haushalt. Die einzig richtige Lösung sei eine Abrechnung nach Verbrauch.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Die veröffentlichte Petition S 18/181 hat der Ausschuss öffentlich beraten. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv mit dem Anliegen der Petenten befasst. Er kann die Petitionen nicht unterstützen. Die Stadtbürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 12. November 2013 das Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über die Entsorgung von Abfällen in der Stadtgemeinde Bremen und die Gebührenordnung für die Abfallentsorgung in der Stadtgemeinde Bremen (Drs. 18/402 S) beschlossen.

Die Müllgebühren sind 17 Jahre lang stabil geblieben. Um die seitdem eingetretenen Kostensteigerungen aufzufangen, ist eine Gebührenerhöhung erforderlich.

Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz erfolgt eine umfangreiche Gebührenumstrukturierung. Eingeführt wird eine haushaltsbezogene Grundgebühr. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass sich jeder, der das System der Abfallentsorgung der Stadtgemeinde Bremen nutzt, auch an den Vorhaltekosten beteiligen soll. Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass dadurch Ein-Personen-Haushalte relativ höher belastet werden als andere. Die Gründe für das Anknüpfen an die Haushalte sind für den Ausschuss jedoch nachvollziehbar. Da die Zahl der Haushalte relativ konstant und einfach nachzuprüfen ist, wird die Grundgebühr für die Verwaltung praktikabel handhabbar.

Neben der Grundgebühr gibt es eine Leistungsgebühr, die nach Volumen und Abfallmenge bemessen ist. Durch die Festlegung von 13 Leerungen für Ein-Personen-Haushalte wird nach Auffassung des Petitionsausschusses auch weiterhin ein Anreiz für die Mülltrennung geschaffen. Einige Haushalte kommen zwar mit weniger Leerungen aus. Die 13 Leerungen hat man aber aus hygienischen Gründen gewählt, um eine monatliche Leerung der Tonnen sicherzustellen. Außerdem muss bei der Kalkulation auf den Durchschnittshaushalt abgestellt werden, um illegale Müllbeseitigung zu vermeiden.

Bei der Neuberechnung der Gebühren wurden auch strukturelle Fehler der Vergangenheit bereinigt. Dazu gehört – wie dem Petitionsausschuss aus einer früheren Petition bekannt ist – dass 60-Liter-Tonnen für Ein-Personen-Haushalte bislang günstiger waren als für Zwei-Personen-Haushalte.

Nach dem Gebührenrecht ist eine soziale Staffelung nicht möglich. Die Gemeinschaft der Gebührendahlenden ist keine Solidargemeinschaft.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass mit den Müllgebühren nicht nur die Restmüllentleerung finanziert wird, sondern auch Papiersammlungen, Bioabfallentsorgung, Recyclinghöfe und Sperrmüllabfuhr. Insgesamt gibt es einen Gebührenbedarf in Höhe von ca. 55 Mio. €.

Einführung einer Infrastrukturabgabe

Der Petent regt an, eine Infrastrukturabgabe einzuführen. Zur Begründung trägt er vor, Berufspendler nutzten dauerhaft die bremische Infrastruktur und partizipierten von der hiesigen Wirtschaftsförderung. Ein Teil von ihnen zeige am eigenen Wohnort keinerlei Bereitschaft, zum wirtschaftlichen Wohlstand beizutragen. Die Bremerinnen und Bremer müssten seit Jahren Kompromisse machen, damit sich der Arbeitsmarkt in Bremen verbessere. Gleichwohl verringerten sich ihre Aufstiegschancen und gut bezahlte Arbeitsplätze würden an Personen aus dem Umland vergeben. Deshalb sollten Berufspendler ab einem Bruttoeinkommen von 2 000 € monatlich eine Infrastrukturabgabe von 2,5 % des in Bremen erwirtschafteten Einkommens abführen. Die Petition wird von 31 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Eine Berufspendlertaxe kann nicht als örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuer eingeführt werden. Für solche Abgaben gilt die sogenannte Gleichartigkeitssperre. Danach darf die gleiche Einkommensquelle nicht mehrfach abgeschöpft werden. Die vom Petenten geforderte Berufspendlertaxe weist in Bezug auf den Personenkreis und die Einnahmeerhebung eine Gleichartigkeit zur Einkommensteuer auf. Sie ist deshalb als örtliche Aufwands- und Verbrauchssteuer nicht zulässig.

Auch in Form einer kommunalen Sonderabgabe könnte eine Berufspendlertaxe nicht erhoben werden. Voraussetzung einer solchen Abgabe ist, dass die erzielten Erlöse ausschließlich im Interesse der Abgabepflichtigen, hier also der Berufspendler, verwandt werden müssten. Dies strebt der Petent gerade nicht an.

Auswohnrecht in Kaisenhäusern

Der Petent regt an, die Beschränkungen des Wohnrechts in den sogenannten Kaisenhäusern aufzuheben und das Bewohnen dieser Häuser grundsätzlich – auch rückwirkend – zu genehmigen. Zur Begründung führt er aus, die Bremische Landesverfassung gewährleiste jedem Bewohner ein Recht auf eine angemessene Wohnung. In Bremen fehlten Wohnungen, gerade im unteren Preissegment. Der Abriss der Kaisenhäuser verursache hohe Kosten für die Steuerzahler. Deshalb sei es sinnvoll, die Wohnnutzung zuzulassen. Im Übrigen stellten Leerstände von Kaisenhäusern, die nicht sofort abgerissen werden, ein hohes Sicherheitsrisiko dar. Es gelte, das schutzwürdige Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger zu wahren, die auf den Bestand ihrer Häuser vertraut hätten. Die Petition wird von 1 024 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt. Außerdem liegen dem Petitionsausschuss 1 300 schriftliche Unterstützungsunterschriften vor.

In dem zu der Petition eingerichteten Internetforum wird das Thema kontrovers diskutiert. Einerseits wird darauf hingewiesen, dass Häuser in Kleingartengebieten nicht zu Wohnzwecken benutzt werden dürfen. Nach dem zweiten Weltkrieg seien aus der Not heraus Ausnahmegenehmigungen erteilt worden. Die Wohnnutzung sei allerdings nie legalisiert worden. Deshalb hätten die Bewohner auch nicht auf den weiteren Bestand vertrauen dürfen. Würde man die Wohnnutzung legalisieren, führe dies zu einer unplanmäßigen Bebauung der Kleingartengebiete. Andererseits wird hervorgehoben, dass es heutzutage schwierig sei, mit geringem Einkommen die Kosten des Wohnens zu finanzieren. Deshalb sollte aus sozialen Gründen das Auswohnen der Kaisenhäuser erweitert werden. Die Regelungen für die Bereinigung der Kleingartengebiete seien unsozial. Sie berücksichtigten die Situation der Familienangehörigen von auswohnberechtigten Personen nicht. Mit der Bereinigung werde wertvoller Wohnraum zerstört und Eigentum vernichtet, das teilweise das Lebenswerk einer gesamten Familie darstelle. Außerdem würden die geräumten Häuser verfallen. Die betroffenen Gärten würden verwildern. Bewohnte Gebäude in Kleingartengebieten erfüllten

eine Schutzfunktion, weil es weniger Parzelleneinbrüche gebe. Außerdem seien die Kaisenhäuser ein Stück Bremer Stadtgeschichte.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung seiner Petition mündlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Momentan gibt es in Bremen noch ca. 1 000 Kaisenhäuser. Allerdings haben viele davon durch spätere Um- und Erweiterungsbauten ihre Identität als ursprünglich auf 30 m² Grundfläche begrenzte Kaisenhäuser verloren. Die Häuser befinden sich in Außenbereichs- bzw. Kleingartengebieten.

Eine Legalisierung auf der Grundlage des Bauplanungsrechts ist nicht möglich. Eine Bauleitplanung, die nur dem Interesse einer Legalisierung illegaler Gebäude dienen soll, ist aus planungsrechtlichen Gründen unzulässig. Dies gilt sowohl für festgesetzte Dauerkleingartengebiete als auch für Außenbereiche. Wollte man einen entsprechenden Bebauungsplan aufstellen, ist zu berücksichtigen, dass es rechtlich nicht möglich ist, neue Baugebiete so auszuweisen, dass zum einen am Außenbereichscharakter der Dauerkleingartengebiete festgehalten wird und gleichzeitig die vorhandene Wohnnutzung in den Kaisenhäusern durch parzellenscharfe Festsetzungen von Wohngebietsinseln abgesichert wird. Man könnte allenfalls für das Kleingartengebiet insgesamt oder zumindest für einen großflächigen Bereich ein Wohngebiet festsetzen. Es ist aber nicht zulässig, in einem Bebauungsplan Wohngebäude, Lauben und landwirtschaftliche Gebäude nebeneinander als zulässige Bebauung festzusetzen. Außerdem müsste im Plangebiet die Erschließung gesichert sein. Zur weiteren Begründung wird auf die umfangreiche Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr Bezug genommen, die dem Petenten bekannt ist.

Abschließend sei erwähnt, dass die Stadtbürgerschaft die Situation der Kaisen-Bewohner mehrfach intensiv diskutiert hat. In ihrer Sitzung am 12. März 2013 hat sie den Senat aufgefordert, das Konzept zum Umgang mit Wohnnutzungen und strittigen Bauten in Kleingartengebieten zur Vermeidung unbilliger Härten zu überarbeiten. Dabei sollen auch die Belange der Familienangehörigen und Lebenspartnerinnen beziehungsweise Lebenspartner auswohnberechtigter Personen stärkere Berücksichtigung finden als bisher. Bis der Bericht vorliegt ist der Senat gehalten, keine Abrisse von bewohnten Behelfsheimen vorzunehmen.

Verbot gewerblicher Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten

Die Petenten setzen sich für ein Verbot der gewerblichen Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten ein. Sie tragen vor, die gewerbliche Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten sei keine artgemäße Tierhaltung. Musik und Lichteffekte könnten insbesondere bei Fluchttieren zu Stress und Panik führen. Es sei unzumutbar, Tiere aus Gründen der Unterhaltung stundenlang monotone Tätigkeiten verrichten zu lassen. Kindern werde ein falsches Bild über den Umgang mit Tieren vermittelt. Sofern zur Realisierung des Anliegens bundesrechtliche Vorschriften geändert werden müssten, könne das Land Bremen eine Bundesratsinitiative ergreifen. Für die städtischen Volksfeste könne Bremen die gewerbliche Tiernutzung durch Einzelverfügungen untersagen. Die Petition S 18/162 wird von 5 885 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentinnen und Petenten Stellungnahmen des Senators für Gesundheit sowie des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Der Petent der veröffentlichten Petition S 18/162 hatte die Möglichkeit, das Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung der Petition mündlich zu erläutern.

Der Tierschutz ist für die Bürgerschaft und für den Petitionsausschuss ein wesentliches Anliegen. Deshalb ist er als Staatszielbestimmung in der Bremischen Landesverfassung verankert. Der Tierschutz ist im Tierschutzgesetz bundesrechtlich geregelt. Die Landesbehörden haben dieses Gesetz lediglich zu überwachen und umzusetzen.

Bundesgesetzlich ist kein Verbot der gewerblichen Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten verankert. Allerdings müssen die Betreiber solcher Geschäfte eine entsprechende Genehmigung vorweisen. Der Petitionsausschuss kann sich nicht dafür einsetzen, dass das Land Bremen eine Bundesratsinitiative zur entsprechenden Änderung des Tierschutzgesetzes ergreifen sollte. Im Jahr 2011 hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, Regelungen für Zirkusse zu schaffen, die unter anderem das Halten von Wildtieren grundsätzlich verbietet. Das Tierschutzrecht wurde nicht geändert, da der Bundesgesetzgeber gegen diese Regelung verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf die Grundrechte der Berufsfreiheit und das Eigentum hatte. Deshalb geht der Petitionsausschuss davon aus, dass eine Gesetzesinitiative zur Regelung eines Verbots der gewerblichen Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten ins Leere liefe.

Die Zulassung zu Volksfesten richtet sich nach der bundesrechtlich geregelten Gewerbeordnung und der Zulassungsrichtlinie des Senators für Inneres und Sport. Die Gewerbeordnung enthält kein Verbot der gewerblichen Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten. Die Zulassungsrichtlinie ist eine ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift. Freimarkt und Osterwiese sind familienorientierte Volksfeste. Deshalb ist bei der Zulassung zu diesen Jahrmärkten zu berücksichtigen, dass auch familienorientierte Angebote vorgehalten werden. Das Ponyreiten ist ein tradiertes Angebot, das nach wie vor von den Besucherinnen und Besuchern angenommen wird. Der Betreiber verfügt über die entsprechende Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz und einen Sachkundenachweis. Die Tiere werden ordnungsgemäß gehalten. Beim Aufbau des Freimarkts und der Osterwiese wird darauf geachtet, dass das Ponyreiten möglichst weit entfernt von lärm- und lichtintensiven Fahrgeschäften aufgebaut wird. Auch wird ihm regelmäßig ein Standplatz an einem weniger belebten Gang zugewiesen. Kontrollen des Lebensmittel- und Veterinärdienstes haben keine Beanstandungen ergeben. Dementsprechend hat die Marktverwaltung keine Möglichkeit, diesen Betrieb von den bremischen Jahrmärkten auszuschließen. Insbesondere darf die Zulassung zu den Märkten nicht mit der Begründung versagt werden, dass man aus grundsätzlichen Gründen gegen die gewerbliche Nutzung von Tieren auf Jahrmärkten sei. Das würde gegen die Berufsfreiheit der Betreiber verstoßen.

Der Petitionsausschuss hat davon abgesehen, die Petition wegen der möglichen Änderung des Tierschutzgesetzes zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. Dieser hat die Petition S 18/169 im letzten Jahr den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit sie die Erteilung der tierschutzrechtlichen Erlaubnisse und die Überwachung des Tierschutzgesetzes auf Jahrmärkten betrifft. Die tierschutzrechtlichen Vorschriften insgesamt sind seiner Ansicht nach ausreichend, um die auf Jahrmärkten eingesetzten Tiere vor Leiden und unwiederbringlichen Schäden zu bewahren.

Gabriela Piontkowski
(Vorsitzende)